



Gemeindeamt
18. Juli 2011
Axams *[Signature]*

Amt der Tiroler Landesregierung

Landesagrarsenat

Telefon +43(0)512/508-2532
Fax +43(0)512/508-2535
agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Agrargemeinschaft Axams;
Regulierung**

Geschäftszahl LAS – 964/14-09
Innsbruck, 7.7.2011

ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 7.7.2011 unter dem Vorsitz von

HR Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

- | | |
|---|------------------|
| Richter des OLG Dr. Andreas Told |) als Mitglieder |
| Richter des LG Mag. Richard Obrist |) aus dem |
| Richter des LG Dr. Andreas Stutter |) Richterstande |
| Berichterstatter HR Dr. Hermann Riedler | |
| HR Dipl.Ing. Artur Perle | |
| OR Dipl.Ing. Anton Fuchs | |
| Bgm. ÖR Argen Woertz | |

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 02.04.2009, AgrB-R277/373-2009, eingebrachten Berufungen der Parteien

Emil Kircher, Christine Jenewein, Gerhard Jenewein, Johann Schaffenrath und Alfons Haider

wie folgt

erkannt:

A) Gemäß § 66 Abs. 2 AVG wird infolge der Berufungen gegen den Zahlungsauftrag im Betrag von € 35.600,- aus der agrargemeinschaftlichen Rücklage dieser Teil des erstinstanzlichen Spruches behoben und die Angelegenheit in diesem Umfang zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Agrarbehörde I. Instanz zurückverwiesen.

B) Gemäß § 66 Abs. 4 AVG wird im Übrigen infolge der Berufungen der erstinstanzliche Spruch dahingehend abgeändert, dass er zu lauten hat wie folgt:

Von Amts wegen wird gemäß § 69 Abs. 1 lit. c TFLG 1996 der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Axams vom 13.12.1956, IIIb1-1613/108, in der Fassung des Bescheides vom 19.07.2002, AgrB-R277/344-2002, durch den nachfolgenden Anhang I. abgeändert:

a)

Der Abschnitt A./II. der Haupturkunde „Nutzungen und Ertrag“ hat wie folgt zu lauten:

Die Nutzungen bestehen in

- der Holznutzung,
- der Weide,
- der Jagd und
- Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010, an den Grundstücken des Gemeindegutes.

Der nachhaltige Ertrag der Holz- und Weidenutzung wird in den Wirtschaftsplänen ausgewiesen.

b)

Im Anschluss an den Abschnitt A./III. der Haupturkunde „Beteiligte und Anteilsrechte“ wird folgender Abschnitt A./III./a.) eingefügt:

III.a.) Substanzwertanteilsrecht der politischen Gemeinde Axams:

Die Gemeinde Axams ist Substanznutzungsberechtigte im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996. Ihr stehen daher über die ihr als walzendes Mitglied zukommenden Berechtigungen gemäß dem vorhergehenden Punkt A./III. die Mitgliedschaftsrechte einer substanzberechtigten Gemeinde im Sinne des TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010, zu.

Der Gemeinde Axams stehen die Erträge von Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 an den Grundstücken des Gemeindegutes, das sind sämtliche in

- EZ 174 GB Axams mit Ausnahme des Grundstückes 2486,
- EZ 179 GB Axams mit Ausnahme der Grundstücke 3049/1, 3049/2, 3049/3 sowie 3050,
- EZ 180 GB Axams,
- EZ 181 GB Axams,
- EZ 182 GB Axams und
- EZ 42 GB Sellrain mit Ausnahme des Grundstückes 1644

vorgetragenen Grundstücke, alleine zu.

In Abweichung von der Lastenregel des vorhergehenden Punktes A./III. hat die politische Gemeinde Axams den Aufwand aus der Substanznutzung der Gemeindegutsgrundstücke ebenfalls alleine zu tragen.

C) Gemäß § 66 Abs. 4 AVG werden die Berufungen im Übrigen als unbegründet abgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung zu Spruchpunkt A:

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,-- vergibt werden.

Rechtsmittelbelehrung zu den Spruchpunkten B) und C):

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I.Instanz in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

Alle Angaben von Grundstücken und Grundbuchseinlagen in diesem Erkenntnis beziehen sich auf das Grundbuch der Katastralgemeinde 81104 Axams, sofern nicht ausdrücklich das Grundbuch einer anderen Katastralgemeinde genannt wird.

Die Berufungswerber sind als Eigentümer der Stammsitzliegenschaften EZ 322 (Emil Kircher), EZ 90019 (Gerhard und Christine Jenewein), EZ 90096 (Johann Schaffenrath) und EZ 640 (Alfons Haider) Mitglieder der Agrargemeinschaft Axams.

Die Agrargemeinschaft Axams ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften EZ 23, 174, 178, 179, 180, 181, 182, 924, 1686 und 1832, alle Grundbuch 81104 Axams, sowie EZ 42, 51 und 192, je Grundbuch 81130 Sellrain. Als Rechtstitel des Eigentumserwerbs sind in den Eigentumsblättern dieser Grundbuchseinlagen eingetragen:

- in EZ 23 GB Axams Kaufvertrag vom 18.02.1970 (TZ 3749/1970);
- in EZ 174 GB Axams Bescheid (Regulierungsplan) vom 13.12.1956 (TZ 2875/1957);
- in EZ 178 GB Axams Kaufvertrag vom 24.11.1988 (TZ 6159/1989);
- in EZ 179, 180, 181 und 182, je GB Axams, Bescheid (Regulierungsplan) vom 13.12.1956 (TZ 2875/1957);
- in EZ 924 GB Axams Kaufvertrag vom 09.07.2003 (TZ 9862/2003);
- in EZ 1686 GB Axams Kaufvertrag vom 02.07.1982 (TZ 8261/1984);
- in EZ 1832 GB Axams Kaufvertrag vom 23.06.1989 (TZ 1517/1990);
- in EZ 42 GB Sellrain Regulierungsplan vom 13.12.1956 (TZ 2875/1957);
- in EZ 51 GB Sellrain Arrondierungskaufvertrag vom 08.08.1960 (TZ 3593/1962);
- in EZ 192 GB Sellrain Urkunde (Bescheid) vom 14.08.1987 (TZ 10815/1987).

Für die Agrargemeinschaft Axams steht der Regulierungsplan vom 13.12.1956, IIIb1-1613/108, i.d.F. des Bescheides vom 19.07.2002, AgrB-R277/344-2002, mit dem eine neue Satzung erlassen wurde, in Geltung.

Nach Abschnitt I. der Haupturkunde des Regulierungsplanes besteht das gemeinschaftlich genutzte Gebiet (Regulierungsgebiet) aus den Liegenschaften in EZI. 174 II, 179 II, 180 II, 181 II, 182 II, alle KG Axams, und der Gp. 2493 in EZI. 323 KG Axams sowie der Liegenschaft in EZI. 42 II KG Sellrain.

Das Gst 2493 wurde geteilt und sind die Gst 2493/1, 2493/4, 2493/6, 2493/12, 2493/13, 2493/14 und 2493/18 in EZ 174 GB Axams vorgetragen.

Im Abschnitt II. „Nutzungen und Ertrag“ der Haupturkunde des Regulierungsplanes wird festgestellt, dass die Nutzungen in der Holznutzung, Weide und Jagd bestehen. Der nachhaltige Ertrag der Holz- und Weidenutzung wird in den Wirtschaftsplänen ausgewiesen.

Im Abschnitt III. „Beteiligte und Anteilsrechte“ wird festgestellt, dass das Regulierungsgebiet als Gemeindegut bewirtschaftet wurde und daher ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG) ist. „Es steht hiemit im Eigentum der Agrargemeinschaft Axams“, an der die Gemeinde Axams und die jeweiligen Eigentümer der aufgezählten Stammsitzliegenschaften anteilsberechtigt sind.

Die Feststellung der 1553 Anteilsrechte der Gemeinde erfolgte auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 04.01.1951 und der Erklärung des gemäß § 110 Abs. 2 lit. f FLG bestellten Vertreters der Gemeinde in der agrarbehördlichen Verhandlung am 03.11.1956, mit diesem Beschluss einverstanden zu sein. Der Gemeinderat hatte am 04.01.1951 einstimmig beschlossen (siehe den im erstinstanzlichen Akt erliegenden Auszug aus dem Sitzungsprotokoll), dass die Gemeinde mit einer Holzzuteilung von 10% des Hiebssatzes vollauf gedeckt ist und wurde der Bürgermeister beauftragt, diesen Beschluss der Agrarbehörde zur Eingliederung in die Regulierungsurkunde mitzuteilen.

Der Abschnitt III. enthält u.a. folgende Bestimmung:

„Aus der Holznutzung des Regulierungsgebietes sind vorweg die Kosten der Verwaltung und Erhaltung des Regulierungsgebietes sowie alle Kosten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der Bestimmungen dieses Regulierungsplanes erwachsen, soweit diese Kosten nicht aus allfälligen anderweitigen Eingängen, wie Stockgeld (Stockzins), Weidezins oder Jagdpachterlös gedeckt werden können, zu tragen.“

Der rechtskräftige Regulierungsplan wurde mit Beschluss des Grundbuchserichtes zu TZ 2875/1957 verbüchert.

Mit Schreiben vom 21.08.2008 teilte die Agrarbehörde der Agrargemeinschaft Axams und der Gemeinde Axams unter Bezugnahme auf das VfGH-Erkenntnis vom 11.06.2008, B 464/07, mit, dass gemäß § 69 Abs. 1 lit. c TFLG 1996 zur Geltendmachung des Substanzwertes von Amts wegen ein Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes anhängig gemacht wird.

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 02.04.2009, AgrB-R277/373-2009, wurde gemäß § 69 Abs. 1 lit. c TFLG 1996 von Amts wegen der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Axams vom 13.12.1956 i.d.F. des Bescheides vom 19.07.2002 geändert. Die Änderung gliedert sich in den Anhang I zum Regulierungsplan vom 13.12.1956 und die Abänderung der mit Bescheid vom 19.07.2002 erlassenen Satzung.

Der Regulierungsplan vom 13.12.1956 wurde durch folgenden Anhang I ergänzt:

Abschnitt II. A/Haupturkunde „Nutzungen und Ertrag“ hat zu lauten:

Die Nutzungen bestehen in der Holznutzung und in der Weidenutzung. Der nachhaltige Ertrag der Holz- und Weidenutzung wird in den Wirtschaftsplänen ausgewiesen.

Im Abschnitt III. A/Haupturkunde „Beteiligte und Anteilsrechte“ Seite 13 hat der 2. Absatz „Kosten der Verwaltung und Erhaltung des Regulierungsgebietes“ wie folgt zu lauten:

Aus der Holznutzung des Regulierungsgebietes sind vorweg die Kosten der Verwaltung und Erhaltung des Regulierungsgebietes sowie alle Kosten, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der Bestimmungen dieses Regulierungsplanes erwachsen, soweit diese Kosten nicht aus allfälligen anderweitigen Eingängen, wie Stockgeld (Stockzins) oder Weidezins gedeckt werden können, zu tragen.

Die Gemeinde Axams nimmt an den Lasten (Kosten), welche aus der Substanz des Regulierungsgebietes erwachsen, im Umfang ihres Anteilsrechtes nach Abschnitt III. a) A/Haupturkunde, teil.

Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde.

Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2007 in Kraft.

Im Anschluss an Abschnitt III. A/Haupturkunde „Beteiligte und Anteilsrechte“ wird folgender Abschnitt III.

a) eingefügt.

III. a) Anteil der Gemeinde Axams aus der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke:

1. Erträge aus der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Regulierungsgebietes, welche über die unter Abschnitt II. A/ Haupturkunde, „Nutzungen und Ertrag“ angeführten Einnahmen hinausgehen, stehen der Gemeinde Axams zu. Diese Erträge sind von der Agrargemeinschaft Axams einzuheben und jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres samt allfälligen Zinsen an die Gemeinde abzuführen. Bei laufenden Zahlungen von dritter Seite gebührt den Stammsitzliegenschaften jener Anteil, der dem Entgang der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen entspricht.

Erträge aus der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind im Falle der Agrargemeinschaft Axams insbesondere:

- Erträge aus dem Verkauf von agrargemeinschaftlichen Grundstücken, abzüglich des Wertes der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen
- Einnahmen aus der Verpachtung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, Einnahmen aus Dienstbarkeits- sowie aus Baurechtseinräumungen, abzüglich des Wertes der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen
- die Jagdpacht abzüglich eines Anteils für Mindererträge

Die der Agrargemeinschaft Axams derzeit zufließenden Erträge aus Jagdpacht, Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen sowie sonstigen Substanzeinnahmen gebühren der Gemeinde Axams zu folgenden Anteilen:

	Gemeindeanteil:
Jagdpacht GJ Axams	88%
Jagdpacht EJ Nederschlag	82%
 Pacht- und Dienstbarkeits- entgelte (Lifte und Pisten) aus bestehend Verträgen abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Axams und der Axamer Lizum Aufschließungsgesellschaft	 30%
 Sonstige Substanzeinnahmen (Entschädigung Lawinendamm, Pacht für Mobilfunkmast, Straßenbenutzungsentgelte, Grundstückspachten, Gebäudemiete für Schlachthaus)	 30%

2. *An den Nutzungen und Erträgen sonstiger im Eigentum der Agrargemeinschaft Axams stehenden Liegenschaften kommt der Gemeinde Axams ein Anteilsrecht insofern und in dem Ausmaß zu, als diese aus den unter III. a) resultierenden Nutzungen und Erträgen erworben wurden. Gleiches gilt für Einkünfte aus erwerbswirtschaftlichen Unternehmen oder Beteiligungen daran.*
3. *Die Agrargemeinschaft Axams hat aus Rücklagen den Betrag von € 35.600,00 binnen 2 Wochen ab Zustellung bei sonstigem Zwang an die Gemeinde Axams zu bezahlen. Mit der Leistung dieses Gemeindeanteiles aus den Rücklagen sind sämtliche Ansprüche aus Substanznutzungen früherer Jahre abgegolten.*
4. *Jene Grundstücke des Regulierungsgebietes, die für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, benötigt werden oder die der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung dienen, sind der Gemeinde Axams gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zur Verfügung zu stellen bzw. auf Verlangen ins Eigentum zu übergeben. Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde.*
5. *Abschnitt III. a) Punkt 1. und 2. treten rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2007 in Kraft.*

Die mit Bescheid vom 19.07.2002 erlassene Satzung für die Agrargemeinschaft Axams wurde wie folgt abgeändert:

§ 2 zweiter Satz hat zu lauten:

Sie hat den Zweck, das agrargemeinschaftliche Vermögen gesetzmäßig zu verwalten, dem öffentlichen Interesse der Gemeinde zu dienen und durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeindevermögens die nachhaltige Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder sicherzustellen und das Gemeinschaftsvermögen zu erhalten und zu verbessern. Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft auch erwerbswirtschaftliche Unternehmen betreiben.

§ 6 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

b) binnen eines Monats ab Antragstellung, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die Gemeinde Axams begehrt.

In § 9 wird nach Abs. 5 folgender Satz angefügt:

Beschlüsse nach Abs. 2, 3 und 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeinde Axams. Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde.

In § 10 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

Dem Ausschuss hat weiters ein von der Gemeinde Axams bestellter Vertreter als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

In § 12 wird folgender Satz angefügt:

Beschlüsse, welche die Veräußerung oder die Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke oder sonstige Substanznutzungen betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeinde Axams. Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde.

In § 15 Abs. 1 wird angefügt:

Es sind zwei von einander getrennte Rechnungskreise zu führen:

- a. Rechnungskreis I für Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft
- b. Rechnungskreis II für Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke

§ 15 Abs. 6 hat zu lauten:

Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren. In die den Rechnungskreis II betreffenden Aufzeichnungen und Belege ist den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.

In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Einnahmen aus dem Substanzwert im Sinne des Abschnittes III. a) sind getrennt von den sonstigen Einnahmen zu veranlagern.

§ 19 Abs. 1, 1. Satz hat zu lauten:

Buchführung und Rechnungsabschluss (Rechnungskreis I und II) sind alljährlich von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen.

Gegen den Bescheid vom 02.04.2009 wurde von den Agrargemeinschaftsmitgliedern Emil Kircher, Christine und Gerhard Jenewein, Johann Schaffenrath und Anton Haider fristgerecht Berufung erhoben. An die Stelle von Anton Haider ist infolge Eigentumswechsels an der Stammsitzliegenschaft EZ 640 GB Axams nach Einbringung der Berufung dessen Rechtsnachfolger Alfons Haider getreten.

Die Berufungswerber bekämpften dabei den erstinstanzlichen Bescheid in seinem gesamten Umfang. Beantragt wurde von ihnen die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Bescheidbehebung und Zurückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die

Erstbehörde. Schließlich wurde von den Berufungswerbern der Antrag gestellt, den Regulierungsplan vom 13.12.1956 amtswegig dahingehend zu berichtigen, dass die Hinweise auf eine Bewirtschaftung des Regulierungsgebietes als „Gemeindegut“ und die Qualifizierung des Regulierungsgebietes als Gemeindegut im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 entfallen sollten.

Eventualiter wurde weiters beantragt, den Regulierungsplan entsprechend einem von ihnen erstatteten Vorschlag abzuändern, wobei ihr Änderungsvorschlag für die politische Gemeinde Axams im Wesentlichen ein Substanzanteilsrecht nur an den unmittelbar ortsnahen Liegenschaften vorsieht, während die Verwaltungssatzung unverändert bestehen bleiben soll.

Zur Begründung ihrer Berufung führten die Berufungswerber zusammengefasst aus, dass sie als Mitglieder der Agrargemeinschaft Axams durch die von der Erstbehörde vorgenommene Abänderung des Regulierungsplanes massiv in ihren Rechten verletzt werden würden, zumal der angefochtene Bescheid eine massive Ausweitung der Rechtsstellung der politischen Gemeinde Axams als Agrargemeinschaftsmitglied vorsehe, was einen verfassungswidrigen Eingriff in ihre eigentumsähnlichen Rechtspositionen bedeute.

Die historische Regulierungsbehörde habe unter dem Begriff „Gemeindegut“ gerade nicht „wahres Eigentum“ der politischen Ortsgemeinde verstanden, sondern vielmehr „wahres Eigentum“ der Realgemeinde. Dieses Eigentum der nutzungsberechtigten Hofbesitzer in Axams sei im Regulierungszeitpunkt auch den Entscheidungsträgern der politischen Gemeinde Axams bewusst gewesen, habe doch die politische Gemeinde im Jahre 1922 einen Antrag an die Agrarbezirksbehörde in Innsbruck gerichtet, womit sie ausdrücklich die Umwandlung des „Gemeindegutes“ in einen „Interessenschaftswald der Hofbesitzer in Axams“ gefordert habe. Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss sei auch aufsichtsbehördlich genehmigt worden. Damit habe die politische Gemeinde Axams anerkannt, dass das Regulierungsgebiet immer im wahren Eigentum der berechtigten Höfe von Axams gestanden sei und sie selbst daran zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Rechte besessen hätte. Im Jahre 1928 sei erneut ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss gefasst und wiederum ein gleichgerichteter Antrag an die Regulierungsbehörde gestellt worden. Somit sei auch für die politische Gemeinde völlig klar gewesen, dass die „Gemeinde der Stammliegenschaftsbesitzer“ Eigentümerin des Regulierungsgebietes gewesen sei.

Die Feststellung im Regulierungsbescheid, wonach es sich beim Regulierungsgebiet um agrargemeinschaftliche Grundstücke in der Qualifikation des Gemeindegutes nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 handle, ändere daran nichts. Mit diesem Hinweis sei eben gerade zum Ausdruck gebracht worden, dass das Regulierungsgebiet auch schon vor der Regulierung im Eigentum der Agrargemeinschaft gestanden sei.

Dem Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft fehle die Eigenschaft als Gemeindegut. Das Regulierungsgebiet sei nämlich zu keinem Zeitpunkt im „wahren Eigentum der politischen Ortsgemeinde Axams“ gestanden. Der Verfassungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 9336/1982 klargestellt, dass unter dem Begriff „Gemeinde“ auch die Summe der Nutzungsberechtigten verstanden werden könne. Diese „Nutzungsgemeinde“ sei zu irgendeinem Zeitpunkt in der Geschichte Eigentümerin der „Gemeind-Liegenschaften“ kraft Ersitzung und Okkupation geworden. Eine zumindest eigentümerähnliche Rechtsposition dokumentierten bereits das Tiroler Landlibell 1511 (Zustimmungspflicht der Nutzungsberechtigten bei Neubruch auf der Gemeind), die Gutachten des Guberniums von 1784 (Nutzungsrecht unter Ausschluss von anderen Gemeinden) sowie 1817

(„verjährtes Eigentum“ der Gemeindeglieder an den gemeinschaftlichen Realitäten und Liegenschaften) und schließlich die Präambel zum Waldzuweisungspatent 1847.

Bis zur so genannten Forsteigentumspurifikation habe der Landesfürst auf der Basis des so genannten „Allmendregals“ gewisse Hoheit über die gemeinschaftlich genutzten Liegenschaften beansprucht. Im Rahmen der Forsteigentumspurifikation sei das landesherrliche Eigentum an die „Gemeinde der Holzbezugsberechtigten“ und nicht an eine politische Gemeinde übertragen worden. Dies ergebe sich schon daraus, dass für die Verhandlungen mit dem k.k. Aerar nicht auf die gewählten Funktionäre jener Gemeinden zurückgegriffen worden sei, die mittels allerhöchster EntschlieÙung vom 14.08.1819 zur „Regulierung des Gemeindewesens in Tirol und Vorarlberg“ eingerichtet worden seien. Für die Vergleichsverhandlungen im Rahmen der Forsteigentumspurifikation sei vielmehr auf gewählte Vertreter der Berechtigten zurückgegriffen worden.

Die „Gemeinde Axams“ nach der Forsteigentumspurifikation sei etwas anderes als die „Gemeinde Axams“ nach dem Gemeinderegulierungspatent. Die Waldservitutenregulierungsvergleiche vom 21.03.1848 sowie vom 18.07.1848, welche bei der Grundbuchsanlage als Eigentumstitel für das Regulierungsgebiet erhoben worden seien, würden nicht auf die politische Gemeinde Axams, sondern auf die holznutzungsberechtigten Stammliegenschaftsbesitzer von Axams verweisen.

Die Agrargemeinschaft Axams sei sohin nicht aus Gemeindegut im Sinne von wahren Eigentum der politischen Ortsgemeinde reguliert worden.

Die Zuweisung von Substanzerträgen an die politische Ortsgemeinde Axams entsprechend dem angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid widerspreche der Rechtskraftwirkung des Regulierungsplanes, mit welchem Holz-, Weide- und Jagdnutzung des Regulierungsgebietes geregelt worden seien. Diese Regelungen seien seit vielen Jahrzehnten rechtskräftig, Änderungen sohin nur insoweit zulässig, als geänderte Verhältnisse dies erfordern würden. Nur hinsichtlich ortsnaher Liegenschaften seien derartige Änderungen der Verhältnisse erkennbar, nur bezüglich dieser Flächen könne eine Neuregulierung gerechtfertigterweise durchgeführt werden.

Die vorhandene Rücklage der Agrargemeinschaft Axams habe zur Gänze der Agrargemeinschaft zu verbleiben, irgendwelche Ansprüche der politischen Ortsgemeinde Axams daran würden nicht bestehen. Die Berufungswerber hätten als redliche Besitzer und auf der Grundlage rechtskräftiger Behördenakte das Regulierungsgebiet bewirtschaftet und auf dieser Grundlage die Rücklage erarbeitet.

Das im angefochtenen Bescheid vorgesehene Anforderungsrecht der politischen Gemeinde Axams in Ansehung von Liegenschaftsteilen aus dem Regulierungsgebiet, welche zur Errichtung von Infrastrukturvorhaben im öffentlichen Interesse benötigt würden, stelle einen gleichheitswidrigen und damit verfassungswidrigen Exzess dar, sei undeterminiert und nach Beliebigkeit einsetzbar. Ebenso würden die rückwirkenden Regelungen dem Vertrauensschutz widersprechen. Überdies würde die Zuweisung von Erlösen aus erwerbswirtschaftlichen Unternehmen oder Beteiligungen daran sowie der daraus erzielten Einkünfte an die politische Ortsgemeinde Axams gleichheitswidrig sein, derartige Einkünfte würden nicht vom Himmel fallen, insbesondere nicht im Regulierungsgebiet, vielmehr hätten umsichtiges Handeln, hoher Einsatz und Bemühungen der Berufungswerber zu diesen Einkünften geführt.

Die Satzungsänderungen zu Gunsten der politischen Ortsgemeinde Axams (Zustimmungserfordernisse, Vetorecht, zwingende Beteiligung an Organen ohne Wahl) würden dem Wesensgehalt einer Selbstverwaltungseinrichtung widersprechen und seien mit dem Institut der Selbstverwaltung nicht vereinbar.

Letztlich sei auch die Zuweisung der Pachterlöse für den Mobilfunkmasten, die Ski- und Liftservituten, die Parkplatznutzung, usw. an die politische Gemeinde Axams rechtswidrig, da diese wirtschaftlichen Dispositionen aus der Sicht des Jahres 1956 voraussehbar gewesen seien und sich somit keine Änderungen ergeben hätten, die eine Änderung der rechtskräftigen Regelungen ermöglichen würde. Die undifferenzierte Zuweisung des gesamten Wirtschaftserfolges der Vergangenheit an die politische Gemeinde Axams verletze die Grundsätze des Schutzes des redlichen Besitzers und des Schutzes des redlichen Bauherren auf fremden Grund.

Die Berufungswerber Christine und Gerhard Jenewein brachten noch ergänzend vor, dass die heutige politische Ortsgemeinde zum Zeitpunkt der Errichtung der Waldservitutenausgleichungsvergleiche im Jahre 1848 rechtlich noch nicht existiert habe. Diese Vergleiche würden eine Servitutenregulierung darstellen, im Zuge derer die historischen Stammliegenschaftsbesitzer bedeutende Liegenschaftsflächen zu Gunsten des Aerars servitutsfrei gestellt und im Gegenzug dafür am Regulierungsgebiet wahres Privateigentum erhalten hätten. Es verstehe sich von selbst, dass derartige Vergleiche nie zu Stande gekommen wären, hätten die Nutzungsberechtigten für den Verzicht auf Holznutzungsrechte nicht Privateigentum an den Ablöseflächen erhalten. Ohne Erhalt von Eigentum an Waldflächen als Gegenleistung hätten die Stammliegenschaftsbesitzer ihre Position in Bezug auf ihre Holznutzungsrechte in dreifacher Hinsicht verschlechtert, nämlich

- a) quantitativ durch umfängliche Einschränkung der Nutzungsrechte,
- b) qualitativ durch Außerstreitstellung des staatlichen Obereigentums und
- c) faktisch durch Austausch des Kaisers als großzügigem Oberherren im fernen Wien gegen den gewählten politischen Gemeindeausschuss vor Ort.

Der VfGH habe bereits im Erkenntnis zu VfSlg. 9336/1982 die Gemeinde nach bürgerlichem Recht als Rechtsträgerin einer Maßnahme der Servitutenablösung und damit als neue Eigentümerin der zugestanden Ablösefläche ausdrücklich anerkannt.

Die Berufungswerber Christine und Gerhard Jenewein legten mit Eingabe vom 24.02.2010 ein Konvolut an Unterlagen zur Untermauerung ihres Vorbringens vor. Ergänzend führten sie in diesem Schriftsatz weiters aus, dass im Zuge der Forsteigentumspurifikation die Waldung „Rafnitzberg“ auf der Grundlage des Verleihbriefes vom 30.06.1687 zu Gunsten der historischen Stammliegenschaftsbesitzer purifiziert worden sei, wobei außer Zweifel stehe, dass die heutige politische Ortsgemeinde nichts mit einer Agrargemeinde zu tun haben könne, zu deren Gunsten der Verleihbrief vom 30.06.1687 ausgestellt worden sei.

Es sei die Aufgabe der Agrarbehörden gewesen, das private Klasseneigentum (§ 26 provisorisches Gemeindegesetz, § 12 Tiroler Gemeindeordnung 1866) vom Eigentum der politischen Ortsgemeinde zu unterscheiden und die jeweiligen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig klarzustellen.

Die Verwaltung des Regulierungsgebietes durch die politische Ortsgemeinde Axams bis zur Regulierung sei historisch gewollt gewesen. Solange nämlich eine eigene Rechtsgrundlage (infolge körperschaftlicher Einrichtung einer Agrargemeinschaft) nicht existiert habe, hätte die Verwaltung zwangsläufig in der politischen Ortsgemeinde stattfinden müssen. § 27 ABGB verweise diesbezüglich auf die politischen Gesetze. Für diese Verwaltungstätigkeit sei die politische Gemeinde dadurch entlohnt worden, dass sie den Überschuss aus den Liegenschaften in die Gemeindekasse abgeführt habe.

Das Eigentumsrecht sei entsprechend einer getroffenen Vereinbarung übertragen worden, wobei diese Vereinbarung bindend sei und von der Agrarbehörde nicht geändert werden könne.

Mit einer am 30.06.2011 beim Landesagrarsenat eingelangten Eingabe brachten die fünf berufungswerbenden Agrargemeinschaftsmitglieder vor, dass die historische Regulierungsbehörde bereits mit Bescheid vom 13.12.1956 rechtskräftig entschieden habe, dass die Grundbuchseintragung auf „Gemeinde Axams“ falsch und die unregulierte Agrargemeinschaft seit jeher Eigentümerin des Regulierungsgebietes gewesen sei, der politischen Gemeinde sei dagegen zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte das Eigentumsrecht zugekommen. Die historische Agrarbehörde habe nämlich unter dem Begriff „Gemeindegut“ wahres Eigentum der nicht regulierten Agrargemeinschaft verstanden, wobei mit diesem Begriffsverständnis der Spruch des Bescheides aus dem Jahre 1956 eindeutig sei.

Zur Untermauerung dieses Vorbringens wurde die Einholung eines historischen, rechtshistorischen, sprachwissenschaftlichen (zum Begriffsverständnis der Regulierungsbehörde) und forsttechnischen Sachbefundes (zu den Grenzen des Gemeinschaftsgebietes) beantragt.

zum Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 16.03.2010 brachten die Berufungswerber einen Devolutionsantrag beim Obersten Agrarsenat mit der Begründung ein, dass infolge Nichtentscheidung des Landesagrarsenates in Tirol über ihre Berufung eine Verletzung der Entscheidungspflicht nach § 73 Abs. 1 AVG vorliege, weswegen der Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Obersten Agrarsenat begehrt werde.

Mit dem weiteren Schriftsatz vom 25.03.2011 zogen die berufungswerbenden Agrargemeinschaftsmitglieder den Devolutionsantrag wieder zurück, da aus Sicht des (vermeintlich säumigen) Landesagrarsenates das Abwarten der TFLG-Novelle 2010 betreffend die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften sinnvoll und zweckmäßig gewesen sei, weswegen von einer im Sinne des Gesetzes relevanten Säumnis der Behörde nicht mehr ausgegangen werde.

Mit der Zurückziehung des Devolutionsantrages ist die Zuständigkeit zur Entscheidung in der gegenständlichen Berufungssache wieder auf den Landesagrarsenat in Tirol übergegangen.

Der Landesagrarsenat hat über die vorliegenden Berufungen wie folgt erwogen:

A) zur Gemeindegutsfrage:

I.

Gemäß § 69 Abs. 1 lit. c TFLG 1996 kann die Abänderung von Regulierungsplänen von Amts wegen erfolgen. Eine nähere Regelung, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Hinsicht oder in welchem Umfang die amtswegige Abänderung erfolgen kann, enthält das Gesetz nicht. Lediglich das Recht der Berufung gegen eine amtswegige Abänderung wird geregelt. Gemäß § 69 Abs. 3 leg. cit. können gegen

einen von Amts wegen erlassenen Abänderungsbescheid die Agrargemeinschaft und deren einzelne Mitglieder Berufung erheben.

Im vorliegenden Fall erfolgte die amtswegige Abänderung des Regulierungsplanes (einschließlich der Satzung), wie aus der Begründung des angefochtenen Bescheides hervorgeht, *„zur Geltendmachung des Substanzwertes des in der Agrargemeinschaft Axams körperschaftlich organisierten Gemeindegutes“*, wobei auf das VfGH-Erkenntnis vom 11.06.2008, B 464/07, Bezug genommen wird. Die Anwendbarkeit der in diesem Erkenntnis aufgestellten Grundsätze setzt voraus, dass die Agrargemeinschaft aus der Regulierung von Gemeindegut hervorgegangen ist (*„das als Agrargemeinschaft organisierte Gemeindegut“*, Agrargemeinschaft als *„Ergebnis der Regulierung des Gemeindegutes“*, *„Gemeindegut entstanden, das ... als Agrargemeinschaft organisiert ist“*, *„Verwandlung von Gemeindegut in Agrargemeinschaften“*, *„das Gemeindegut repräsentierende Agrargemeinschaften“*).

Anknüpfend an die Feststellung im zitierten Erkenntnis, dass das Gesetz nicht sagt, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung des Regulierungsplanes in Betracht kommt, geht der VfGH *„davon aus, dass eine Änderung nur dann, aber auch immer dann stattzufinden hat, wenn sich die erfolgte Regulierung für die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte unzumutbar erweist oder die für die Nutzungsverhältnisse maßgeblichen Umstände geändert haben.“* *„Das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde muss ... als (möglicherweise im Ausmaß wechselnder) Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden können.“*

Die Kernfrage, ob die Agrargemeinschaft Axams aus der Regulierung von Gemeindegut hervorgegangen ist, ist in Bezug auf die Liegenschaften EZ 174, 179, 180, 181 und 182, alle GB Axams, sowie EZ 42 GB Sellrain, an denen das Eigentumsrecht für die Agrargemeinschaft Axams aufgrund des Regulierungsplanes einverleibt wurde, zu bejahen. In den genannten Grundbuchseinlagen war vorher das Eigentumsrecht für die Gemeinde Axams einverleibt. Die Einleitung des Regulierungsverfahrens, dessen Ergebnis der Regulierungsplan vom 13.12.1956 war, erfolgte mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 24.06.1929, VIIIa-152/4. Auf Antrag der Gemeinde Axams wurde das Verfahren zur Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte an den unverteilter Gemeindewäldern eingeleitet. In der Begründung des Erkenntnisses wurde ausgeführt, dass die für die Regulierung in Frage kommenden Wälder als Gemeindegut genutzt werden.

Im Regulierungsplan vom 13.12.1956 wurden die Grundstücke des Regulierungsgebietes als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 und damit als Gemeindegut festgestellt. Diese Feststellung ist rechtskräftig.

Durch die Feststellung des Eigentums am Gemeindegut für die Agrargemeinschaft Axams im Regulierungsplan und die grundbücherliche Übertragung des Eigentums von der Gemeinde auf die AG wurde nach dem VfGH-Erkenntnis vom 11.06.2008, B 464/07, die Eigenschaft als Gemeindegut nicht beseitigt, sondern *„ist Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist.“*

II.

Bezüglich des für die Agrargemeinschaft Axams abgeführten Regulierungsverfahrens ist zusammengefasst folgendes festzuhalten:

Mit Erkenntnis des Landesagarsenates vom 24.06.1929 wurde das Verfahren auf Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte an den unverteiltern Gemeindewäldern auf Antrag der Gemeinde Axams eingeleitet und wurde die Agrarbezirksbehörde in Innsbruck mit der Durchführung des Verfahrens betraut. In der Begründung dieses Erkenntnisses wurde dargelegt, dass die in Frage kommenden Wälder noch heute als Gemeindegut gemeinsam genutzt werden und sie daher gemeinschaftliche Grundstücke im Sinne der §§ 4 und 5 des T.R.L.G. darstellen.

Mit dem Bescheid „Liste der unmittelbar Beteiligten“ vom 21.12.1929 betreffend die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte am Axamer unverteiltern Gemeindewalde wurde das Regulierungsgebiet mit genau bezeichneten Grundstücken der Grundbuchseinlagen 174, 179, 180, 181, 182, 317 sowie 323, sämtliche der KG Axams, sowie EZ 42 KG Sellrain festgelegt. Gleichzeitig wurde eine große Anzahl an Stammsitzliegenschaften in Axams und die politische Gemeinde Axams als Teilgenossen nach § 26 T.R.L.G. festgestellt.

Gegen diese Entscheidung wurde von vier Personen ein Rechtsmittel ergriffen, da sie mit ihren Anwesen nicht in die „Liste der unmittelbar Beteiligten“ aufgenommen worden waren. Mit Erkenntnis vom 24.10.1930 wurden die Rechtsmittel vom Landesagarsenat abgewiesen, die dagegen erhobenen Berufungen vom Obersten Agrarsenat in der Folge mit Erkenntnis vom 05.02.1932/24.06.1932 als unbegründet abgewiesen, wobei im Erkenntnis des Obersten Agrarsenates begründend ausgeführt wurde, dass sich das Recht auf eine Nutzungsteilnahme an den fraglichen Liegenschaften nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung richte und für die Teilnahmeberechtigung an den Nutzungen des Gemeindegutes vor allem die bisherige Übung maßgebend sei. Entsprechend den im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhobenen Gemeinderatssitzungsprotokollen seien Nutzungsrechte der Beschwerdeführer an den Gemeindewäldern nicht hervorgekommen.

Mit agrarbehördlichem Bescheid vom 11.12.1932 wurde ein Waldwirtschaftsplan für das Regulierungsgebiet provisorisch in Kraft gesetzt.

Mit dem Bescheid „Verzeichnis der Anteilsrechte“ vom 16.06.1938 wurden das Regulierungsgebiet „Axamer Gemeindewald“ als Gemeindegut im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1935 qualifiziert, die Parteien mit ihren Anteilsrechten bestimmt und das Gemeinschaftsgebiet durch Aufzählung der betroffenen Grundparzellen festgelegt. Als übliche regelmäßige Nutzungen wurden die Holznutzung, die Weide und die Jagd bestimmt. Der politischen Gemeinde Axams wurde ein Anteilsrecht von 20% des gesamten Holzertrages zugesprochen, während den jeweiligen Eigentümern von Stammsitzliegenschaften ein nach Bau- und Brennholz getrenntes Anteilsrecht in Form von Verhältniszahlen zugeordnet wurde. Hinsichtlich der Weide erfolgte die Festlegung, dass diese im Gemeinschaftsgebiet von den Parteien nach Maßgabe des auf den Stammsitzliegenschaften überwinterten Viehstandes ausgeübt werden kann. Insgesamt wurden 158 Stammsitzliegenschaften in Axams als anteilsberechtigigt festgestellt.

Mit Bescheid vom 13.12.1956 wurde von der Agrarbehörde der Regulierungsplan für den Axamer Gemeindewald erlassen. Darin wurde erstmalig eine Eigentumsentscheidung zu Gunsten der Agrargemeinschaft Axams getroffen. Im Übrigen wurden die Festlegungen der vorangegangenen Bescheide des Regulierungsverfahrens im Wesentlichen beibehalten, etwa die Klassifizierung des Regulierungsgebietes als Gemeindegut (nunmehr im Sinne der Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952) und die Bestimmung der Nutzungsmöglichkeiten des Gemeinschaftsgebietes mit Holz- sowie Weidenutzung und der Jagd.

Bezüglich der Festlegung des Regulierungsgebietes wurde gegenüber dem vorangegangenen Bescheid vom 16.06.1938 noch eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass das Grundstück 3061 in EZ 317 KG Axams nicht mehr in der Aufzählung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Verfahrensgebietes aufgenommen wurde, allerdings wurde dieses Grundstück mit dem Recht des Holz- und Streubezuges zu Gunsten der Regulierungsliegenschaft in EZ 180 KG Axams mit der Bezeichnung „Schafhüttenalpe“ belastet.

In Ansehung der Regulierungsliegenschaft in EZ 323 KG Axams wurde die Löschung der darauf lastenden Dienstbarkeiten des Holz- und Streubezuges für die jeweiligen Eigentümer der berechtigten Höfe der Gemeinde Axams angeordnet.

Als am Gemeinschaftsgebiet anteilsberechtigter wurden die politische Gemeinde Axams sowie 158 Stammsitzliegenschaften in der KG Axams festgestellt, wobei der Gemeinde Axams ein aliquotes Anteilsrecht von 1553/15531 zugeordnet wurde. Die Anteilsrechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder mit Stammsitzliegenschaften wurden in ein Nutzholzanteilsrecht sowie ein aliquotes Anteilsrecht gegliedert, wozu die weitere Festlegung erging, dass 9954/15531 Anteile an der Holznutzung auf die jeweiligen Eigentümer der 158 Stammsitzliegenschaften zu gleichen Losholzteilen aufzuteilen sind und 4024/15531 Anteile an der Holznutzung an die 158 Stammsitzliegenschaften im Verhältnis ihrer Nutzholzanteilsrechte zu verteilen sind. Der Anteil der politischen Gemeinde Axams von 1553/15531 Anteilen an der Holznutzung wurde ihr zur freien Verwendung überlassen.

Die Weideausübung im Gemeinschaftsgebiet wurde den jeweiligen Eigentümern von anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften im Umfang des von ihnen jeweils überwinterten Viehstandes nach Maßgabe der bisherigen Übung und unter Einhaltung der für die Waldweide erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zugestanden.

Bezüglich der Tragung der Lasten des Regulierungsgebietes wurde bestimmt, dass aus der Holznutzung des Regulierungsgebietes vorweg die Kosten der Verwaltung und Erhaltung des Regulierungsgebietes sowie alle Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund der Bestimmungen des Regulierungsplanes erwachsen, zu tragen sind, soweit diese Kosten nicht aus allfälligen anderweitigen Eingängen, wie Stockgeld (Stockzins), Weidezins oder Jagdpachterlös gedeckt werden können.

Mit dem Regulierungsplan wurden schließlich noch ein Waldwirtschaftsplan sowie Verwaltungssatzungen für die Agrargemeinschaft Axams erlassen.

Nach Rechtskraft des Regulierungsplanes wurde von der Agrarbehörde die Verbücherung des Verfahrensergebnisses veranlasst, der diesbezügliche Beschluss des Grundbuchsgerichtes erging am 10.08.1957 zu TZ. 2875/1957, womit insbesondere das Eigentumsrecht der Agrargemeinschaft Axams an den Regulierungsliegenschaften einverleibt wurde.

Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 18.09.1958 wurde noch eine Berichtigung des Regulierungsplanes durchgeführt, und zwar wurde eine Änderung bei einer der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften vorgenommen.

Mit Kundmachung der Agrarbehörde vom 17.07.1959 wurde der Abschluss des Regulierungsverfahrens betreffend die Agrargemeinschaft Axams bekannt gegeben.

Zuletzt wurde mit agrarbehördlichem Bescheid vom 19.07.2002 eine neue Verwaltungssatzung für die Agrargemeinschaft Axams erlassen.

III.

Nach dem aktuellen Grundbuchsstand ist für die Agrargemeinschaft Axams das Eigentumsrecht in den EZ 23, EZ 174, EZ 178, EZ 179, EZ 180, EZ 181, EZ 182, EZ 924, EZ 1686 und EZ 1832, je KG Axams, sowie in den EZ 42, EZ 51 und EZ 192, alle KG Sellrain, einverleibt. Der Regulierungsplan vom 13.12.1956 ist dabei als Eigentumstitel in den Grundbucheinlagen EZ 174, EZ 179, EZ 180, EZ 181 und EZ 182, alle GB Axams, sowie in EZ 42 GB Sellrain eingetragen.

Im Zuge der Grundbuchsanlage in den Gemeinden Axams und Sellrain wurde in Ansehung der Regulierungsliegenschaften in EZ 174, EZ 179, EZ 180, EZ 181, EZ 182 und EZ 323, je KG Axams, sowie in EZ 42 KG Sellrain unter „Erhebung der Eigentumsrechte“ die Gemeinde Axams eingetragen (Grundbuchsanlageprotokolle zu Post-Nr. 195 und Post-Nr. 413 der Katastralgemeinde Axams sowie zu Post-Nr. 130 der Katastralgemeinde Sellrain). Als Eigentumstitel wurden in den Anlageprotokollen folgende Titel angeführt:

- a) unvordenklicher, unbestrittener Besitz (EZ 174 sowie EZ 182, beide GB Axams);
- b) Waldservituten-Regulierungsvergleich vom 21.03.1848, fol. 73, Zl. ~~1575/503 ex 1849~~ (EZ 179, EZ 180 und EZ 181, alle GB Axams);
- c) Vergleich der Waldservituten-Regulierungskommission vom 27.03.1848, GZl. 1575/503 ex 1849, fol. 95 (EZ 323 GB Axams) und
- d) Vergleich mit der k.k. Waldservituten-Ausgleichskommission vom ~~27.3.~~18.07.1848, verfacht 30.05.1849, GZl. 1575/503 (EZ 42 GB Sellrain).

Das Vergleichsprotokoll vom 27.03.1848 konnte im Landesarchiv aufgefunden werden und wurde eine Ablichtung desselben zum Akt genommen, auch die Berufungswerber brachten eine Kopie dieses Protokolls in Vorlage. Laut dem Vermerk des k.k. Bezirksgerichtes Sonnenburg am Ende der Urkunde wurde der gegenständliche Vergleich am 30.05.1849 zu GZl. 1575/503 verfacht.

Die zu derselben Geschäftszahl dem Verfachtbuch einverlebte Urkunde vom 18.07.1848 stellt ein Waldvermarkungsprotokoll dar, mit welchem die Grenzen der den beiden Gemeinden Sellrain und Axams mit den Vergleichsprotokollen vom 14. und 27.03.1848 überlassenen Waldungen vermarktet und definitiv festgestellt wurden, wobei auf die Vergleichsurkunden im Vermarkungsprotokoll ausdrücklich Bezug genommen worden war.

Eine die Gemeinde Axams betreffende Vergleichsurkunde mit dem Datum 21.03.1848 konnte im Landesarchiv letztlich nicht aufgefunden werden.

Mit Bedachtnahme auf die bei der Grundbuchsanlage erfolgten Korrekturen (Durchstreichungen) und die Anführung derselben Geschäftszahl 1575/503, unter welcher die Verfachung der Eigentumsflächen der „Gemeinde Axams“ beim k.k. Bezirksgericht erfolgte, ist nach Meinung des Landesagrarsenates vorliegend davon auszugehen, dass das Vergleichsprotokoll vom 27.03.1848 der maßgebliche Eigentumstitel ist. Bei der Anführung eines Waldservituten-Regulierungsvergleiches vom 21.03.1848 ist offensichtlich hinsichtlich des Datums ein Schreibfehler aufgetreten, während das Vermarktungsprotokoll vom 18.07.1848 nicht den eigentlichen Eigentumstitel darstellt.

Ein Vergleich des aktuellen Grundbuchsstandes der Liegenschaften in EZ 174, EZ 179, EZ 180, EZ 181 sowie EZ 182, alle GB Axams, und in EZ 42 GB Sellrain im Eigentum der Agrargemeinschaft Axams mit jenem anlässlich der Übertragung des Eigentums an diesen Liegenschaften auf die Agrargemeinschaft Axams mit Regulierungsplan vom 13.12.1956 und mit Beschluss des zuständigen Grundbuchsgerichtes vom 10.08.1957 zeigt, dass die Grundstücke 2486, 3049/1, 3049/2, 3049/3 und 3050, alle KG Axams, sowie 1644 KG Sellrain dazumal noch nicht zum Gutsbestand der angeführten Regulierungsliegenschaften gehört haben. Das Eigentumsrecht an diesen Grundstücken wurde von der Agrargemeinschaft Axams erst zu einem späteren Zeitpunkt erworben.

IV.

Aus den Aktenunterlagen ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass zwischen der politischen Gemeinde Axams und der Agrargemeinschaft Axams eine Hauptteilung (Generalteilung) bereits vor Durchführung des Regulierungsverfahrens erfolgt wäre, auch anlässlich des Regulierungsverfahrens kam es zu keiner Vermögensauseinandersetzung zwischen der politischen Gemeinde Axams und der Agrargemeinschaft Axams.

Im Regulierungsplan vom 13.12.1956 wurden die agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Regulierungsliegenschaften als solche im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes vom 16.07.1952, LGBl. Nr. 32/1952, festgestellt. Diese damals geltende Bestimmung lautete wie folgt:

d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut.

Die vorstehend wiedergegebene Bestimmung entspricht der Bestimmung der lit. c des § 33 Abs. 2 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2010, welche wie folgt lautet:

c) Grundstücke, die

1. im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen oder

2. vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).

Im gegenständlichen Berufungsverfahren ist die Frage zu klären, ob es sich bei den im Regulierungsplan angeführten Grundstücken um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 (= § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996) und damit um Gemeindegut bzw. ehemaliges Fraktionsgut handelt. Im Regulierungsplan vom 13.12.1956 erfolgte die behördliche Feststellung, dass das Regulierungsgebiet ein agrargemeinschaftliches Grundstück in der Qualifikation des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 darstellt. Gleichzeitig erfolgte mit diesem Bescheid die Feststellung des Eigentums der Agrargemeinschaft Axams.

Diese Qualifizierung des Regulierungsgebietes als agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 wurde im Regulierungsplan vom 13.12.1956 dahingehend begründet, dass das Gemeinschaftsgebiet als Gemeindegut bewirtschaftet worden ist. Schon im Einleitungserkenntnis des Landesagrarsenates vom 24.06.1929 wurde diesbezüglich ausgeführt, dass die für die Regulierung in Frage kommenden Wälder als Gemeindegut gemeinsam genutzt werden.

Diese Feststellung von Gemeindegut durch die Regulierungsbehörde findet auch im aktenkundigen Ermittlungsergebnis des Regulierungsverfahrens seine Deckung. So wurde in der Instruierungsverhandlung am 25.04.1929 von der Agrarbehörde bezüglich der Verhältnisse am Regulierungsgebiet im Wesentlichen folgendes erhoben:

„Grundbücherliche Eigentümerin des Regulierungsgebietes ist die Gemeinde Axams. Nutzungsberechtigte sind die jeweiligen Eigentümer der Häuser Nr. 1 bis 88, 90 bis 92, 94 bis 112, 114 bis 132, 134 bis 143 sowie 148 bis 175 der Gemeinde Axams, ferner die Gemeinde Axams selbst. Bauholz wird nach dem tatsächlichen Bedarfe, Brennholz für jedes berechnete Gut zu gleichen Teilen zu ca. 9 rm bezogen. Seit 30 bis 40 Jahren besteht die Übung, dass der Bezug aus den Teilwäldern in den Bezug aus dem unverteilten Gemeindegut derart eingerechnet wird, dass jene Berechnete, deren Bedarf im Teilwald ganz oder teilweise gedeckt ist, kein Holz oder nur das zum Bedarf noch notwendige Quantum aus dem unverteilten Wald beziehen. Dies gilt sowohl für das Bauholz als auch das Brennholz.

Die Weide wird mit dem überwinterten Vieh ausgeübt.

Die Verwaltung des Gemeindegutes wurde bisher vom Gemeinderat ausgeübt.“

Von diesen Erhebungsergebnissen ausgehend gelangte der Landesagrarsenat im Jahre 1929 zum Ergebnis, dass die zu regulierenden Wälder als Gemeindegut anzusehen sind, weshalb er die Einleitung eines Regulierungsverfahrens aufgrund eines entsprechenden Antrages der politischen Gemeinde Axams verfügte und die Agrarbezirksbehörde in Innsbruck mit der Durchführung dieses Verfahrens betraute.

Diese dazumal vorgenommene Qualifizierung des Regulierungsgebietes als Gemeindegut ist auch aus heutiger Sicht nicht zu beanstanden, wurde doch bei der weiteren Verhandlung am 13.12.1929 wiederum das Eigentum der politischen Gemeinde Axams am Verfahrensgebiet festgestellt und dieser ein Anteilsrecht gemäß § 70 des T.R.L.G. im Ausmaß von einem Zehntel des gesamten Ertrages des Waldes zuerkannt, dies neben und zusätzlich zu ihren Anteilsrechten als Eigentümerin von anteilsberechtigten Häusern.

§ 70 T.R.L.G. (Gesetz vom 19.06.1909, gültig für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte) hatte dabei folgenden Wortlaut:

In Betreff der Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Teilgenossen hat der Lokalkommissär in jedem Falle zunächst ein Übereinkommen insoweit anzustreben, als hiedurch nicht etwa Rechte dritter Personen gefährdet werden.

Wird ein solches Übereinkommen nicht erzielt, so gebührt der Gemeinde, insofern nicht besondere Umstände ein anderes Verhältnis begründen, für ihr Anteilsrecht an jenen der Teilung und Regulierung unterzogenen Grundstücken, welche im Grundbuche als ihr Eigentum eingetragen oder ihr zur Besteuerung zugewiesen sind (§ 26 Z. 4) unbeschadet ihres allfälligen Anteilsrechtes nach § 26 Z. 1 – 3, der zehnte Teil des Grundstückes bzw. der zehnte Teil der zu regulierenden gemeinschaftlichen Nutzungen.

Die Ergebnisse der beiden Verhandlungen der Agrarbehörde am 25.04.1929 und am 13.12.1929 stehen somit zueinander im Einklang. Gerade auch die Feststellung der Agrarbehörde bei der Verhandlung am 13.12.1929, dass der politischen Gemeinde Axams ein Anteilsrecht im Sinne des § 70 T.R.L.G. zusteht, zeigt sehr deutlich, dass die Regulierungsbehörde im Jahre 1929 nicht nur das Eigentumsrecht der politischen Gemeinde, sondern auch die Eigenschaft des Verfahrensgebietes als Gemeindegut bejaht hat.

Damit übereinstimmend wurde für das Regulierungsverfahren am 07.12.1929 von der Landesregierung gemäß § 34 Abs. 2 T.R.L.G. ein Gemeindevertreter bestellt. Diese Bestimmung hat dabei folgendes angeordnet:

Wenn Gemeinden ohne eigenes Statut, Abteilungen oder Anstalten derartiger Gemeinden (Ortschaften) als unmittelbar Beteiligte an dem Teilungs- oder Regulierungsverfahren teilnehmen, so hat der Landesausschuss (Anmerkung: später Landesregierung) für die Vertretung dieser Gemeinden (Ortschaften), Gemeindeabteilungen oder Gemeindeanstalten im Verfahren von der erfolgten Einleitung desselben an einen Vertreter zu bestellen.

Auch daraus kann ersehen werden, dass nicht nur die Agrarbehörde, sondern auch die Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde davon ausgegangen war, dass die politische Gemeinde Axams als Teilgenossin am Regulierungsgebiet anzusehen war.

Am 08.09.1956 wurde von der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde schließlich ein neuer Gemeindevertreter im Sinne der Bestimmung des § 110 Abs. 1 lit. f TFLG 1952 bestellt, woraus ebenfalls ersehen kann, dass die politische Gemeinde Axams als Verfahrenspartei im gegenständlichen Regulierungsverfahren einer Vertretung bedurfte.

Dass die Qualifizierung der Regulierungsliegenschaften als Gemeindegut im Rahmen des Regulierungsverfahrens für die Agrargemeinschaft Axams durchaus zutreffend war, wird durch die feststehende Nutzungsteilnahme der politischen Gemeinde Axams, welche zu einem walzenden Anteilsrecht der politischen Gemeinde an der Agrargemeinschaft Axams im Ausmaß von 1553/15531 geführt hat, eindrucksvoll erhärtet.

Ein typisches Merkmal des Gemeindegutes ist nämlich auch, dass es zwar vorrangig dem Zweck der Bedarfsdeckung der nutzungsberechtigten Liegenschaften gewidmet ist (§ 73 Abs. 3 TGO 1949: „... in erster Linie einer gemeinschaftlichen Benutzung von Nutzungsberechtigten gewidmet...“), aber auch Bedürfnissen der Gemeinde dient (§ 78 Abs. 1 TGO 1949: „... und der Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt.“ § 68 Abs. 3 TGO 2001: „... und der Bedürfnisse der Gemeinde dient...“).

Dass der politischen Gemeinde Axams im Zeitpunkt des Regulierungsverfahrens bis zur Eigentumsfeststellung zu Gunsten der Agrargemeinschaft im Regulierungsplan vom 13.12.1956 und dessen Verbücherung mit Grundbuchsbeschluss vom 10.08.1957 das Eigentumsrecht an den Regulierungsliegenschaften zugekommen war, ergibt sich ohne weiteres aus den im Regulierungsakt

vorhandenen Unterlagen, insbesondere den historischen Grundbuchsauszügen. Zudem wird dies durch die vom Landesagrarsenat eingeholten Grundbuchsanlegungsprotokolle betreffend die Regulierungsliegenschaften erhärtet.

Dass mit der Bezeichnung „Gemeinde Axams“ die politische Gemeinde gemeint gewesen ist, wird eindrucksvoll durch eine aktenkundige Vertragsurkunde untermauert. Mit dem Kaufvertrag vom 20.03.1948 hat nämlich die politische Gemeinde Axams die aus dem Grundstück 1314 in EZ 174 GB Axams gebildete Grundparzelle 1314/2 im Ausmaß von 105 m² an Frau Dorothea Jungwirth, geb. Gubert, verkauft, wobei Organe der politischen Gemeinde Axams diese Kaufurkunde unterfertigt haben.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass bei der Grundbuchsanlegung der Gemeindebegriff zweifelsfrei im Sinne einer politischen Gemeinde verstanden wurde und die Grundbuchsanlegung auch ausreichende Einspruchsrechte gegen unrichtige Anschreibungen geboten hat. Im konkreten Fall wurde für die Eigentümerin mit der Bezeichnung „Gemeinde Axams“ u.a. das Grundbuchsanlegungsprotokoll zu Post-Nr. 195 der Katastralgemeinde Axams angelegt, welches die Grundlage für die Anlage der Grundbuchseinlagen EZ 171 bis einschließlich EZ 184, je KG Axams, gebildet hat. Entsprechend dem Grundbuchsanlegungsprotokoll befand sich auf einem Grundstück der Liegenschaft in EZ 171 GB Axams das Spritzenhaus. Die Liegenschaften in EZ 172 sowie in EZ 183, beide GB Axams, wurden im Grundbuchsanlegungsprotokoll als „öffentliches Gut“ geführt, wobei in EZ 172 GB Axams die Wege und Grundflächen des Ortsraumes und in EZ 183 GB Axams die Bäche vorgetragen wurden.

Für die Liegenschaft in EZ 176 GB Axams wurde schließlich der Kaufvertrag vom 20.11.1891 als Eigentumstitel für die „Gemeinde Axams“ erhoben, welcher Vertrag für die kaufende „Gemeinde Axams“ vom Gemeindevorsteher Hörtnagl und weiters von Ausschussmitgliedern sowie Gemeinderäten unterzeichnet worden ist. Neben den Unterschriften der Gemeindeorgane wurde zudem der Stempel „Gemeinde-Vorsteherung Axams“ angebracht. Im Zuge der Verfachung dieser Kaufurkunde hat das k.k. Bezirksgericht Innsbruck zunächst das Gesuch der Gemeinde Axams zur Verbesserung zurückgestellt, da der Kauf ein Geschäft betraf, für welches nach § 30 Abs. 5 Gemeindeordnung die Genehmigung des Ausschusses erforderlich war und diese Genehmigung nach § 52 Abs. 2 Gemeindeordnung durch die (Mit-)unterfertigung zweier Ausschussmänner ersichtlich gemacht werden musste, wobei diese Voraussetzungen für die Verfachung aber (vorerst) noch fehlten. Nach entsprechender Verbesserung wurde in der Folge die beantragte Verfachung bewilligt und vollzogen.

Daraus kann unzweifelhaft ersehen werden, dass für ein- und dieselbe Rechtsperson mit der Benennung „Gemeinde Axams“ auf der Grundlage des Grundbuchsanlegungsprotokolles zu Post-Nr. 195 KG Axams 14 Grundbuchseinlagen eröffnet worden sind, wobei sich auf einer Grundparzelle dieser Einlagezahlen das kommunale Gebäude „Spritzenhaus“ befunden hat und in 2 dieser Grundbuchseinlagen die Wege und Bäche vorgetragen worden sind. Weiters belegt der Vorgang der Verfachung des Eigentumstitels „Kaufvertrag vom 20.11.1891“ in Ansehung einer dieser Grundbuchseinlagen in unzweifelhafter Weise, dass es sich bei der Käuferin um die politische Gemeinde Axams gehandelt hat, wobei dies nicht nur angesichts der Unterfertigung der Kaufurkunde durch Gemeindeorgane, sondern auch mit Rücksicht auf die Bezugnahme des k.k. Bezirksgerichtes Innsbruck auf die Vorschriften der Gemeindeordnung als bewiesen anzusehen ist.

All diese Umstände zeigen deutlich das Eigentumsrecht der politischen Gemeinde Axams an den in Rede stehenden 14 Grundbuchseinlagen, somit auch an den 5 späteren Regulierungsliegenschaften.

V.

Eine genauere Befassung mit dem Regulierungsplan vom 13.12.1956 zeigt, dass das Regulierungsgrundstück 2493 in EZ 323 GB Axams mit Teilwaldrechten belastet war. Im Regulierungsplan wurde diesbezüglich die Löschung der auf dieser Grundparzelle aufgrund Ersitzung lastenden Dienstbarkeiten des Holz- und Streubezuges in den im Grundbuch der Katastralgemeinde Axams bei der Einlagezahl 323 beigelegten Skizze ersichtlich gemachten Teilen für die jeweiligen Eigentümer der dort verzeichneten Höfe der Gemeinde Axams angeordnet.

Nach der im Zeitpunkt der Erlassung des Regulierungsplanes vom 13.12.1956 gegebenen Rechtslage waren unter Teilwäldern Waldgrundstücke zu verstehen, die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschrieben waren und für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt waren. Demnach kann schon aus dem Umstand des Bestehens von Teilwaldrechten in Ansehung der Regulierungsparzelle 2493 EZ 323 GB Axams auf das Eigentumsrecht der politischen Gemeinde Axams an diesem Grundstück geschlossen werden, da früher derartige Teilwaldrechte ausschließlich auf Grundstücken lasteten, die im Eigentum der Gemeinden standen. Erst durch die Novelle LGBl. Nr. 33/1969 wurde normiert, dass Teilwälder auch auf dem Grundeigentum von Agrargemeinschaften bestehen können, was durch die zahlreichen Regulierungsverfahren mit Eigentumsübertragung solcher teilwaldbelasteten Waldflächen auf die Agrargemeinschaften notwendig geworden war (siehe dazu *Lang*, Tiroler Agrarrecht II, S. 178).

VI.

Das am Regulierungsgebiet gegebene Eigentumsrecht der politischen Gemeinde Axams vor erfolgter Regulierung wird durch eine Reihe von aktenkundigen Servitutenregulierungsurkunden aus dem 19. Jahrhundert sowie durch einen im Akt befindlichen Pachtvertrag aus dem Jahre 1915 unterstrichen.

- a) Mit dem Pachtvertrag vom 27.10.1915 hat die (politische) Gemeinde Axams aufgrund des Gemeindeausschussbeschlusses vom 11.04.1915 dem k.k. Aerar eine Grundfläche aus der Grundparzelle 2493 KG Axams verpachtet und zudem an der genannten Grundparzelle sowie den weiteren Grundstücken 3053/2 sowie 3053/1, beide KG Axams, verschiedene Dienstbarkeitsrechte eingeräumt. Der Vertrag wurde vom Gemeindevorsteher Josef Laiss, dem Gemeinderat Franz Mair und den beiden Gemeindeausschussmitgliedern Josef Happ sowie Peter Niederkofler unterschrieben und vom Tiroler Landesauschuss genehmigt.

Auf der Grundlage dieses Pachtvertrages vom 27.10.1915 ist etwa unter C-LNr. 8 in der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft in EZ 179 GB Axams heute noch die Dienstbarkeit des Holzbezuges aus dem Grundstück 3053/1 für das Aerar einverleibt.

- b) Mit der Servitutenregulierungsurkunde vom 18.06.1872 hat die Gemeinde Axams mit der Gemeinde Grinzens und den Kaserle-Alpinteressenten einen Vergleich über die Ausübung der Servitutsweide auf der Grundparzelle 3053 KG Axams abgeschlossen, wobei die Gemeinde Axams bei diesem Vergleich vom Gemeindevorsteher Franz Bröcher (auch in Substitution für die 2 ermächtigten

Gemeindevertreter Gemeinderat Franz Weiss und Gemeindeausschussmann Franz Leiss) vertreten wurde. Die Gemeinde Axams anerkannte das Bestehen der Weiderechte, und zwar

- zu Gunsten der Gemeinde Grinzens mit 48 Kühen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September ohne Nachtlagerung und mit höchstens 250 Schafen vom 24. April bis 15. Juni und dann vom 08. September bis 10. November mit Nachtlagerung und
- zu Gunsten der Kaserle-Alpe mit 42 Kühen in der Zeit vom 01. Juni bis 21. September ohne Nachtlagerung.

Diese im Jahre 1872 verglichene Weidedienstbarkeit ist heute unter C-LNr. 3 in EZ 179 GB Axams im Eigentum der Agrargemeinschaft Axams eingetragen.

Das Beispiel der Kaserle-Alpinteressentschaft zeigt, dass entgegen dem Berufungsvorbringen agrarische Gemeinschaften sehr wohl in der Lage waren, mit entsprechenden Vollmachtsträgern ihre Interessen wahrzunehmen sowie Vertragsgeschäfte abzuschließen, die behauptete Vertretung unregulierter Agrargemeinschaften durch die politische Gemeinde war gar nicht notwendig.

- c) Mit der Servitutenregulierungsurkunde vom 04.11.1866 hat die Gemeinde Axams mit der Gemeinde Grinzens ein Viehtriebsrecht vor der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Lokalkommission einer Regelung zugeführt, nämlich das Recht der Auf- und Abfahrt mit dem Alpvieh über das Grundstück 1643 KG Sellrain, welches heute in der Liegenschaft in EZ 42 GB Sellrain im Eigentum der Agrargemeinschaft Axams vorgetragen ist. Die Gemeinde Axams wurde dabei vom Gemeindevorsteher Johann Zimmermann, dem Gemeinderat Johann Bucher und dem Gemeindeausschussmitglied Johann Mayr vertreten.

Die entsprechende Dienstbarkeit des Viehtriebes ist heute noch unter C-LNr. 1 in EZ 42 GB Sellrain einverleibt.

- d) Mit der Servitutenregulierungsurkunde vom 20.12.1870 haben die beiden Gemeinden Axams und Sellrain eine Weidedienstbarkeit für 70 Melkkühe in der Zeit von Mitte Mai bis Ende September im so genannten „Nederschlagwald“ verglichen, wobei bei diesem Vergleich der Gemeindevorsteher Franz Leiss, der Gemeinderat Franz Bröcher und der Ausschussmann Franz Abenthung für die Gemeinde Axams eingeschritten sind.

Auch diese Weidedienstbarkeit ist heute noch im Grundbuch eingetragen, und zwar unter C-LNr. 2 in EZ 42 GB Sellrain, welche Liegenschaft sich heute im Eigentum der Agrargemeinschaft Axams befindet.

Diese Liste der verschiedenen Servitutenregulierungsurkunden könnte noch fortgesetzt werden, doch erscheint eine weitere Aufzählung von Beispielen nicht mehr erforderlich, da sich bereits anhand der dargelegten Urkunden sehr deutlich das Bild zeigt, dass die politische Gemeinde Axams mit ihren Organen über das Eigentum am Regulierungsgebiet im Zeitpunkt der Errichtung der genannten Urkunden disponiert hat.

VII.

Die in den Bescheiden des Regulierungsverfahrens für die Agrargemeinschaft Axams vorgenommene Qualifizierung des Gemeinschaftsgebietes als Gemeindegut ist sohin rechtlich nicht zu beanstanden, steht diese Beurteilung doch in Einklang mit dem aktenkundigen Ermittlungsergebnis. Im Übrigen ist diese bescheidmäßige Feststellung, dass die Grundstücke des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Axams agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungslandesgesetzes vom 16.07.1952 (Gemeindegut bzw. ehemaliges Ortschafts- oder Fraktionsgut) sind, in Rechtskraft erwachsen. Im Rahmen des Regulierungsverfahrens wurde für die politische Gemeinde Axams schließlich auch eine Anteilsberechtigung von 1553/15531 Anteilen an den Erträgen und Lasten des Regulierungsgebietes (mit Ausnahme der Weide) festgelegt und kann das vormals am Regulierungsgebiet gegebene Eigentumsrecht der politischen Gemeinde angesichts der vorhin dargelegten Ermittlungsergebnisse und Unterlagen nicht ernstlich in Abrede gestellt werden.

Insoweit mit dem Regulierungsplan vom 13.12.1956 Eigentum am Gemeindegut für die Agrargemeinschaft Axams festgestellt und dieses verbüchert wurde, wurde im Sinne des VfGH-Erkenntnisses vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, Eigentum am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft übertragen, ohne dass dadurch die Eigenschaft von Gemeindegut untergegangen ist (*„konnte die Wirkung nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut sein“*...). Damit *„ist Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist.“* Die Feststellung, dass ein Teil des Regulierungsgebietes Gemeindegut darstellt, hat keine Auswirkung auf die Einverleibung des Eigentums im Grundbuch für die Agrargemeinschaft.

VIII.

Insoweit die berufungswerbenden Agrargemeinschaftsmitglieder vorbringen, das Regulierungsgebiet sei nie im wahren Eigentum der politischen Gemeinde Axams gestanden, verweise doch der Eigentumstitel „Waldservitutenregulierungsvergleich vom 21.03.1848“ auf eine aus den Nutzungsberechtigten zusammengesetzte Agrargemeinde und nicht auf die politische Gemeinde, was auch für den Vergleich mit der k.k. Waldservituten-Ausgleichungskommission vom 18.07.1848 gelte, ist folgendes festzuhalten:

Entgegen der Auffassung der Agrargemeinschaftsmitglieder spricht gerade auch der Eigentumstitel „Waldservitutenregulierungsvergleich vom 21. (richtig: 27.) 03.1848“ für das Eigentumsrecht einer politischen Gemeinde, wurde doch am Ende dieser Urkunde der Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde angebracht, welcher Zustimmungsvermerk aber nur bei einer Eigentumsübertragung vom k.k. Aerar auf eine politische Gemeinde und nicht auf eine aus Nutzungsberechtigten zusammengesetzte Agrargemeinde erklärbar ist.

Entsprechend der aktenkundigen Instruktion für die Kommission zur Ablösung der Servituten in den vorbehaltenen Staatswäldern Tirols auf der Grundlage der allerhöchsten Entschließung vom 06.02.1847 waren nicht nur Holzbezugsrechte (der Rechtsvorgänger der heutigen Stammliegenschaftsbesitzer), sondern auch **Gnadenholzbezüge** (der nicht holzbezugsberechtigten Untertanen) durch Überweisung von Waldflächen in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzelnen Untertanen, sondern der betreffenden Gemeinden, soweit es nur immer zulässig war, abzulösen. Auch diese Ablöse der in den Staatswäldern bisher erfolgten Gnadenholzbezüge spricht für die Übertragung des Eigentums an den

betreffenden Waldflächen auf die politischen Gemeinden, die künftig diese Gnadenholzbezüge an bedürftige Gemeindemitglieder abgeben sollten. Diese Gnadenholzbezüge (der nicht holzbezugsberechtigten Untertanen) können aber nicht den Rechtsvorgängern der heutigen Stammliegenschaftsbesitzer der Agrargemeinschaft Axams zugerechnet werden, zumal diese ja über entsprechende Holzbezugsrechte in den Wäldern des k.k. Aerars verfügten und somit für die Abgabe von Gnadenholzbezügen nicht in Frage kommen konnten.

Für Maßnahmen im Zuge von Verfahren nach der kaiserlichen EntschlieÙung vom 06.02.1847 ist die von den Berufungswerbern aus dem Erwägungsteil Pkt. III Z. 1 Abs. 2 des Erkenntnisses des VfGH zu VfSlg. 9336/1982 gezogene Schlussfolgerung nicht zutreffend, der VfGH habe klar ausgesagt, dass im Zusammenhang mit Servitutenablösungsmaßnahmen nur Eigentum einer aus den Nutzungsberechtigten zusammengesetzten Gemeinde hervorgehen könne, aber nicht öffentliches Eigentum in Form von Gemeindegut, zumal im Rahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 nicht nur Rechtholzbezüge, sondern auch Gnadenholzbezüge zur Ablösung kamen. Bei der Tiroler Forstregulierung 1847 handelte es sich somit nicht nur um eine reine Servitutenablösung (in Grund und Boden).

Wenn die Berufungswerber vermeinen die auf der Grundlage des Gemeinderegulierungspatentes 1819 bestehende (politische) Gemeinde hätte am Vergleichsabschluss mit dem k.k. Aerar im Jahre 1848 nicht mitgewirkt, da die vergleichsabschließende Gemeinde von gewählten Bevollmächtigten und nicht von den Organen der politischen Gemeinde nach dem Gemeinderegulierungspatent 1819 vertreten worden sei, was eben für eine historische Agrargemeinde als Eigentumsempfängerin sprechen würde, ist festzuhalten, dass diese Darlegungen nicht wirklich zu überzeugen vermögen, zumal gerade in agrarischen Angelegenheiten eine besondere Regelung der Vertretung der politischen Gemeinden nicht ungewöhnlich war.

So wurden die politischen Gemeinden im Regulierungsverfahren lange durch eigens bestellte Gemeindevertreter und nicht durch den Bürgermeister (Gemeindevorsteher) vertreten. Etwa wurde im verfahrensgegenständlichen Regulierungsverfahren zunächst Herr Josef Hepperger mit Erledigung der Tiroler Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde vom 07.12.1929 und sodann in weiterer Folge Herr Josef Haider von der Gemeindeaufsichtsbehörde am 08.09.1956 eigens zur Vertretung der politischen Gemeinde Axams bestellt.

Wenn im Zuge der Umsetzung der kaiserlichen EntschlieÙung vom 06.02.1847 gewählte Bevollmächtigte zur Vertretung der Gemeinden berufen wurden und nicht die Gemeindeorgane nach dem Gemeinderegulierungspatent 1819, um eine auf einer breiteren Basis beruhende Vertretung der Gemeinden zu erreichen, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass diese gewählten Bevollmächtigten allein die Holzbezugsberechtigten, nicht aber die politische Gemeinde nach dem Gemeinderegulierungspatent 1819 vertreten hätten. Dagegen sprechen zunächst schon der Zustimmungsvermerk der Kommunalkuratelbehörde und weiters die in Punkt 7. des Vergleichsprotokolles vom 21. (richtig: 27.) 03.1948 gebrauchte Wendung „*Leistet die Gemeinde Axams für sich und sämtliche Gemeindeglieder ... Verzicht*“, was eine klare Unterscheidung zwischen der (politischen) Gemeinde als solcher und den Gemeindegliedern beim Ablösevergleich zeigt. Auch die nach der kaiserlichen EntschlieÙung vom 06.02.1847 den Ablösekommissionen aufgetragene Ablöse auch der Gnadenholzbezüge durch Überlassung von Waldflächen in das Eigentum der Gemeinden macht deutlich, dass Verhandlungsgegenstand nicht nur die Holzbezugsrechte der eingeforsteten Gemeindeglieder waren, weswegen bei den gewählten Bevollmächtigten nicht von einem „Verhandlungsteam der Holzbezugsberechtigten“ gesprochen werden kann.

Insoweit von den berufungswerbenden Agrargemeinschaftsmitgliedern in ihrer Eingabe vom 24.02.2010 die Existenz einer politischen Gemeinde Axams 1848 bestritten wird, genügt ein Hinweis auf das Tiroler

Gemeinderegulierungspatent 1819, mit welchem unzweifelhaft für politische Gemeinden Regelungen erlassen worden sind. Ein Widerspruch in der Argumentation der Berufungswerber ergibt sich dabei insofern, als die Berufungswerber in ihrer Berufung vom 14.04.2009 noch zugestehen, dass der in § 1 Abs. 1 GRP 1819 definierten Gemeinde die politische Führung des Ortsverbandes übertragen worden ist, womit die Berufungswerber selbst von einem politischen Charakter der Gemeinde nach dem Gemeinderegulierungspatent 1819 ausgehen, sodass die Bestreitung der Existenz einer politischen Gemeinde Axams im Jahre 1848 in der Eingabe vom 24.02.2010 damit im offenkundigen Widerspruch steht.

Nicht überzeugend sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen der Berufungswerber in ihrem Rechtsmittel vom 14.04.2009, dass der historische Gesetzgeber den Begriff „Gemeinde“ in ein- und derselben Rechtsvorschrift, und zwar dem Tiroler Gemeinderegulierungspatent 1819, einmal im Sinne einer politischen Einrichtung (§ 1 Abs. 1 GRP 1819) und einmal im Sinne einer Agrargemeinde (§ 3 GRP 1819) verwendet haben soll. Es kann nämlich dem (historischen) Gesetzgeber ein solch verwirrender Gebrauch des Gemeindebegriffes in der gleichen Rechtsnorm nicht unterstellt werden, vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber des Tiroler Gemeinderegulierungspatentes 1819 in dieser Rechtsnorm den Begriff „Gemeinde“ immer mit demselben Bedeutungsinhalt verwendet hat, und zwar im Sinne einer politischen Einrichtung.

Letzteres ergibt sich schon daraus, dass mit dem Gemeinderegulierungspatent für Landgemeinden und kleinere Stadtgemeinden (Kufstein, Rattenberg, Kitzbichel, ... Meran, Klausen, Riva, Ala ...) Regelungen vorgesehen worden sind, etwa Bestimmungen für Gemeindeorgane („Gemeindevorsteher“ für Landgemeinden und „Bürgermeister“ sowie „Magistratsräte“ für die kleineren Stadtgemeinden). Dass im Gemeinderegulierungspatent 1819 zugleich auch noch Regelungen für historische Agrargemeinden enthalten gewesen sein sollen, wie dies die Berufungswerber Glauben machen wollen, ist nicht überzeugend.

Soweit die Berufungswerber Christine und Gerhard Jenewein in ihrer Eingabe vom 24.02.2010 einen in der Forsteigentums-Purifikationstabelle des Landgerichtsbezirks Sonnenburg angeführten Verleihbrief vom 30.06.1687 für das Eigentumsrecht einer historischen Agrargemeinde am Regulierungsgebiet ins Treffen führen, ist folgendes auszuführen:

Zunächst ist festzuhalten, dass weder der Verleihbrief vom 30.06.1687 noch die Forsteigentums-Purifikationstabelle des Landgerichtsbezirks Sonnenburg im Rahmen der Grundbuchsanlage als Eigentumstitel für das Regulierungsgebiet erhoben worden sind. Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 10.12.2010, B 639/10-9, kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob bestimmte Grundstücke solche im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 sind, in erster Linie auf die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Regulierung an, die Feststellung früherer – vor dem letzten Erwerbsvorgang (vor der Regelung) liegender – Eigentumsverhältnisse ist demnach entbehrlich. Die bei der Grundbuchsanlage erhobenen Eigentumstitel sprechen – wie bereits vorhin ausgezeigt – in unbedenklicher Weise für das Eigentum der politischen Gemeinde Axams, weshalb die Auseinandersetzung mit noch früheren und anderen Eigentumstiteln im gegenständlichen Fall nicht notwendig ist.

Davon abgesehen ist zu bemerken, dass entgegen der Auffassung der Berufungswerber auch der Eigentumstitel „Forsteigentums-Purifikation“ für das Eigentumsrecht der politischen Gemeinde Axams spricht, wurde doch entsprechend der von den Berufungswerbern selbst vorgelegten Forsteigentums-Purifikationstabelle der Eigentumsanspruch der „Gemeinde Axams“ durch den Vorsteher Johann Penzenberger angemeldet und bezüglich eines Teiles des zur Purifikation angemeldeten Gebietes, nämlich dem so genannten „Rafnitzerberg“, bei der Anerkennung des Eigentums angemerkt, dass diese

Waldung auf die „Lehen und Söllschaften“ aufgeteilt ist. Genau auf den so genannten „Rafnitzerberg“ bezieht sich der von den Berufungswerbern ins Treffen geführte Verleihbrief vom 30.06.1687. Wie bereits vorhin aufgezeigt wurde, spricht aber gerade das Bestehen von Teilwaldrechten für das Eigentum einer politischen Gemeinde.

Zudem wurde hinsichtlich des anderen unter derselben Einlaufzahl erfassten Teiles des zur Eigentumsanerkennung vom Gemeindevorsteher angemeldeten Gebietes (2 Melkalpen und 1 Galtalpe) von der Purifikationskommission der Eigentumsanerkennung der Beisatz beigefügt, dass der innerhalb der Alpfläche gelegene Wald von der Eigentumsanerkennung ausgeschlossen ist, allerdings der von der k.k. Servitutenablösungskommission mit der Gemeinde Axams abgeschlossene und bereits genehmigte Vergleich de dato 27.03.1848 bezüglich des Eigentums an diesem Alpwald letztlich maßgebend ist. Durch diese Verknüpfung der Forsteigentums-Purifikationstabelle mit dem Waldservituten-Regulierungsvergleich vom 27.03.1848 zeigt sich sehr deutlich, dass die im Zuge der Forsteigentums-Purifikation aufgetretene „Gemeinde Axams“ die politische Gemeinde gewesen sein muss, was doch auch beim Abschluss des Vergleiches vom 27.03.1848 die politische Gemeinde eingeschritten, was sich aus dem bereits mehrfach erwähnten Zustimmungsvermerk der Kommunalkuratelbehörde zum Vergleichsgeschäft ohne Zweifel ergibt.

Angesichts der klaren Eigentümerstellung der politischen Gemeinde Axams bezüglich der Regulierungsliegenschaften vermag die von den Berufungswerbern behauptete bloße Verwaltungs- und Vertretungstätigkeit der politischen Ortsgemeinde für die historische Agrargemeinde nicht zu überzeugen. Ebenso wenig treffen deshalb die Ausführungen der Berufungswerber zu, dass die Regulierungsbehörde nur das bestehende Eigentum der Stammsitzliegenschaftsbesitzer in Ansehung der Regulierungsliegenschaften ohne Veränderung der bestehenden Eigentumsverhältnisse festgestellt habe, in Wirklichkeit zeigt nämlich der vorliegende Inhalt des Regulierungsaktes, dass mit der Eigentumsfeststellung im Regulierungsplan vom 13.12.1956 eine Eigentumsveränderung bewirkt wurde.

IX.

Soweit die berufungswerbenden Agrargemeinschaftsmitglieder darauf hinweisen, dass der Regulierungsplan vom 13.12.1956 mit der darin enthaltenen Eigentumsfeststellung zu Gunsten der Agrargemeinschaft Axams und dem darin festgelegten Anteilsrecht der politischen Gemeinde Axams auf entsprechenden Vereinbarungen mit der politischen Gemeinde und entsprechend aufsichtsbehördlich genehmigten Gemeinderatsbeschlüssen der politischen Gemeinde Axams in den Jahren 1922 sowie 1928 beruhen würde, wobei Eigentumsübertragungen auf der Basis von Übereinkommen und Gemeinderatsbeschlüssen nicht rechtswidrig sein könnten, weswegen die von der Erstbehörde vorgenommene Bescheidabänderung ausgeschlossen sei, ist folgendes klarzustellen:

Die von den Berufungswerbern angesprochenen Gemeinderatsbeschlüsse aus den Jahren 1922 und 1928, welche sich auf die Umwandlung des regulierungsgegenständlichen „Gemeindewaldes“ in einen „Interessenschaftswald der Hofbesitzer in Axams“ bezogen, woraus die Berufungswerber eine Eigentumsanerkennung der politischen Gemeinde Axams zu Gunsten der Stammliegenschaftsbesitzer ableiten möchten, wurden entsprechend dem aktenkundigen Protokoll vom 30.01.1935 von der politischen Gemeinde zurückgenommen, zumal eine Verpfändung der Regulierungsliegenschaften durch die politische Gemeinde Axams anstand. Im Gemeinderatsbeschluss vom 04.01.1951, der sich mit dem gegenständlichen Regulierungsverfahren befasste, ist von einer Eigentumsübertragung nicht mehr die

Rede, vielmehr beschäftigte sich dazumal der Gemeinderat mit der Anteilsberechtigung der politischen Gemeinde Axams, welche von bisher 20% gemäß dem Bescheid „Verzeichnis der Anteilsrechte“ vom 16.06.1938 auf künftig 10% reduziert werden sollte, mit welcher Verringerung sich der Gemeinderat auch einverstanden erklärte.

Aus den von den Berufungswerbern ins Treffen geführten Gemeinderatsbeschlüssen kann sohin für ihren Rechtsstandpunkt in Wirklichkeit nichts gewonnen werden.

Beim gegenständlichen Regulierungsverfahren der Agrargemeinschaft Axams ging es außerdem in erster Linie um die Regelung der Holz-, Weide- und Jagdnutzung des Gemeinschaftsgebietes, was sich schon aus der Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten entsprechend der Regulierungsbestimmung A./II. des Regulierungsbescheides vom 13.12.1956 ergibt. Die politische Gemeinde Axams erachtete sich letztlich mit einem Anteilsrecht von 1553/15531 Anteilen an der Agrargemeinschaft als zufrieden gestellt, wobei sich dieses Anteilsrecht nur auf die Holz- und Jagdnutzung bezieht, da die Weideausübung im Gemeinschaftsgebiet nur den Stammliegenschaftsbesitzern der Agrargemeinschaft Axams zureguliert wurde. Mit dem Regulierungsplan vom 13.12.1956 wurde den festgestellten Stammsitzliegenschaften eine Anteilsberechtigung in der Form zugeordnet, das für sie zum einen „Nutzholanteilsrecht“ und zum anderen ein „aliquotes Anteilsrecht“ festgelegt wurde, nach denen die Holznutzung aus dem Regulierungsgebiet auf die Stammsitzliegenschaften zu verteilen ist. Die Weidenutzung hingegen wurde den Stammsitzliegenschaften mit dem von diesen jeweils überwinterten Vieh nach Maßgabe der bisherigen Übung und unter Einhaltung der für die Waldweide erlassenen gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt.

Den Stammliegenschaftsbesitzern der Agrargemeinschaft Axams wurde mit dem Regulierungsplan vom 13.12.1956 eine ausdrückliche Substanzwertbeteiligung jedoch nicht zugesprochen.

Aus der Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft allein kann im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07, nicht der Schluss gezogen werden, dass damit die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde für alle Zeiten beseitigt worden wäre. Die Rechtsakte in einem Regulierungsverfahren konnten nämlich nicht die Wirkung haben, die Eigenschaft als Gemeindegut zu beseitigen. Nur bei einem agrarbehördlichen Teilungsverfahren hätte die Eigenschaft des Gemeindegutes tatsächlich beendet werden können, ein solches Teilungsverfahren hat im gegenständlichen Fall der Agrargemeinschaft Axams allerdings nicht stattgefunden.

Folgerichtig konnte durch die von den Berufungswerbern angesprochenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Gemeindeanteil von 1553/15531 im Zuge des Regulierungsverfahrens weder die Eigenschaft des Regulierungsgebietes als Gemeindegut beseitigt werden noch die politische Gemeinde Axams ihre Substanzwertberechtigung an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken für alle Zeiten verlieren.

Die von den Berufungswerbern vertretene Rechtsmeinung, die Regulierungsbehörde habe im Fall der Agrargemeinschaft Axams nicht nur über die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte, sondern auch über den Substanznutzen des Regulierungsgebietes eine unabänderliche Entscheidung herbeigeführt, kann nicht geteilt werden. Diese Auffassung der berufungswerbenden Agrargemeinschaftsmitglieder ist weder mit der seit jeher bestandenen Möglichkeit der Änderung eines Regulierungsergebnisses (§ 69 und §§ 62 ff. TFLG 1996) noch mit den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008 zur Aufgabenstellung der

Agrarbehörde bei geänderten Verhältnissen in Ansehung von Substanznutzungen am Gemeindegut in Einklang zu bringen.

Da der Agrarbehörde in einem Regulierungsverfahren nur die Kompetenz zukommt, die bestehenden Eigentumsverhältnisse festzustellen, nicht aber diese zu verändern, ist eine dennoch vorgenommene eigentumsverändernde Entscheidung als rechtswidrig anzusehen und im Falle der Nichtberücksichtigung des Substanzwertes bei der Eigentumsübertragung in Form einer entsprechenden Abgeltung für den bisherigen Eigentümer im Ergebnis auch verfassungswidrig, weshalb eben der Verfassungsgerichtshof derartigen Eigentumsentscheidungen nicht die Wirkung beigemessen hat, die Eigenschaft des von der Entscheidung betroffenen Gebietes als Gemeindegut zu beenden und die Substanzansprüche der betroffenen politischen Gemeinde für alle Zeiten zu beseitigen.

Genau eine solche Situation ist vorliegend gegeben, wurde doch im Regulierungsplan vom 13.12.1956 das Eigentum der Agrargemeinschaft Axams am Regulierungsgebiet festgestellt und damit das zuvor bestandene Eigentum der politischen Gemeinde beseitigt.

Entgegen den Darlegungen der Berufungswerber hat die Regulierungsbehörde im Gegenstandsfall nicht nur das den Stammliegenschaftsbesitzern eigentümlich gehörige Klassenvermögen vom Eigentum der politischen Gemeinde Axams getrennt, sondern eine Eigentumsübertragung vorgenommen.

X.

Wenn die Berufungswerber auf Bestimmungen des ABGB Bezug nehmen und dazu vortragen, der Begriff „Gemeinde“ in § 288 des im Jahre 1811 in Geltung gesetzten ABGB sei im Sinne einer „Gesellschaft nach Privatrecht“ als Agrargemeinde verwendet worden und sei die Verwaltung der Gemeinschaftsliegenschaften durch die politischen Ortsgemeinden historisch gewollt gewesen, verweise doch § 27 ABGB auf die politischen Gesetze und hätte die Verwaltung zwangsläufig in den politischen Ortsgemeinden stattfinden müssen, solange keine eigene Rechtsgrundlage (infolge körperschaftlicher Einrichtung einer Agrargemeinschaft) existiert habe, ist folgendes zu erwidern:

In § 288 des ABGB in seiner Urfassung des Jahres 1811 wurden die Unterschiede zwischen „Gemeindegut“ sowie „Gemeindevermögen“ erklärend dargelegt und die beiden Begriffe einer näheren Erläuterung zugeführt. § 290 der in Rede stehenden Rechtsvorschrift stellte bezüglich der Verwaltung der Gemeindegüter und des Gemeindevermögens klar, dass die in diesem Privat-Rechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf andere übertragen werden können, in der Regel auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter oder des Staats- und Gemeindevermögens zu beobachten sind und die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besonderen Vorschriften in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten sind.

Gemeindegüter und Gemeindevermögen (wie auch Staatsgüter und Staatsvermögen) wurden sohin grundsätzlich den Regime des ABGB unterstellt, allerdings wurden die besonderen Vorschriften der politischen Verordnungen für die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter neben dem ABGB aufrecht erhalten.

§ 27 des im Jahre 1811 in Geltung gesetzten ABGB bestimmte wiederum folgendes: *„Inwiefern Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten.“*

Nach Auffassung des Landesagrarsenates beziehen sich die angeführten Bestimmungen des ABGB auf politische Gemeinden und vermögen die gegenteiligen Ausführungen der Berufungswerber nicht zu überzeugen, zumal es nicht glaubwürdig erscheint, dass „Gemeinden nach bürgerlichem Recht“ mit politischen Gesetzen geregelt worden sein sollten.

Warum eine historische Agrargemeinde der Nutzungsberechtigten als Miteigentumsgemeinschaft nicht in der Lage gewesen sein sollte, die Verwaltung von Liegenschaften durchzuführen, sodass die Verwaltung zwangsläufig in der politischen Ortsgemeinde stattfinden hätte müssen, ist nicht erfindlich, waren doch für Miteigentumsgemeinschaften bereits im ABGB in seiner Urfassung im Jahre 1811 Regelungen über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gutes, u.a. mit einem Verwalter als Machthaber (§ 837 ABGB in der Urfassung 1811), vorgesehen worden. Die Argumentation der Berufungswerber ist in dieser Hinsicht inkonsequent, wenn sie einerseits den Bestand einer historischen Agrargemeinde Axams als „Gesellschaft nach bürgerlichem Recht“ ins Treffen führen, aber andererseits den Bestand einer Rechtsgrundlage für die Verwaltung der Gemeinschaftsliegenschaften der „Gemeinde nach bürgerlichem Recht“ in Abrede stellen.

Als Beispiel dafür, dass sehr wohl eine Eigenverwaltung der (unregulierten) Agrargemeinden ohne Beteiligung der politischen Gemeinden möglich gewesen ist, darf auf den vorgeschilderten Regulierungsvergleich der „Kaserle-Alpinteressenschaft“ mit der politischen Gemeinde Axams im Jahre 1872 verwiesen werden (Punkt VI./b. des gegenständlichen Begründungsteiles).

Auch im gegebenen Zusammenhang unterstellen die Berufungswerber dem historischen Gesetzgeber des Jahres 1811 bei Erlassung des ABGB die Verwendung des Begriffes „Gemeinde“ mit zwei verschiedenen Bedeutungsinhalten in ein- und demselben Gesetz, wenn sie § 288 ABGB im Sinne von „Gesellschaft nach Privatrecht“ als Agrargemeinde auslegen und gleichzeitig mit der Bestimmung des § 27 ABGB die zwangsläufige Verwaltung der Gemeinschaftsliegenschaften durch die politischen Ortsgemeinden zu erklären versuchen. Nach Dafürhalten des Landesagrarsenates kann aber nicht von einer derart mehrdeutigen Verwendung des Begriffes „Gemeinde“ durch den Gesetzgeber des ABGB in demselben Gesetz ausgegangen werden.

XI.

Zusammenfassend ist zur Frage des Vorliegens von Gemeindegut hinsichtlich des Liegenschaftsvermögens der Agrargemeinschaft Axams festzustellen, dass mit Ausnahme einiger nach Regulierung erworbener Grundstücke der Großteil der in den Regulierungsliegenschaften in EZ 174, EZ 179, EZ 180, EZ 181 sowie EZ 182, sämtliche GB Axams, und in EZ 42 GB Sellrain vorgetragene Grundparzellen als Gemeindegut zu qualifizieren ist. Eine genaue Überprüfung des gegenständlichen Sachverhaltes hat gezeigt, dass die der Regulierung unterzogenen Liegenschaften vormals im Eigentum der politischen Ortsgemeinde Axams gestanden sind und auch öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmungen (über die Nutzungsteilnahme der politischen Gemeinde) gedient haben. Damit erfolgte im Rahmen des Regulierungsverfahrens die Qualifizierung der Grundstücke als Gemeindegut zu Recht. Im Sinne der Rechtsprechung des VfGH wurde diese Eigenschaft des Regulierungsgebietes durch die (verfassungswidrige) Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft Axams nicht beendet und stellen daher die Regulierungsgrundstücke nach wie vor unverändert Gemeindegut dar.

Insoweit die Berufungswerber eine Klassifizierung der Regulierungsliegenschaften als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. a TFLG 1996 als zutreffend erachten, da die Grundstücke im Zuge von Verfahren nach der kaiserlichen Entschließung vom 06.02.1847 einer

Mehrheit von Berechtigten ins Eigentum übertragen worden seien, ist ihnen entgegenzuhalten, dass auf der Grundlage von Verfahren nach der kaiserlichen EntschlieÙung vom 06.02.1847 sowohl Eigentum der politischen Gemeinden als auch Eigentum einer Mehrheit von Berechtigten (§ 33 Abs. 2 lit. a TFLG 1996) hervorgegangen ist, was eben im Einzelfall zu prüfen ist.

Im Fall der Agrargemeinschaft Axams ist auf der Grundlage des Vergleichsprotokolles vom 21.(richtig: 27.) 03.1848 Eigentum der politischen Gemeinde Axams entstanden, wie dies bereits ausführlich dargelegt wurde, etwa unter Hinweis auf den Zustimmungsvermerk der Kommunalkuratelbehörde am Ende des Vergleichsprotokolles, welcher Umstand mit einer Eigentumsübertragung auf eine „Mehrheit von Berechtigten“ nicht in Einklang zu bringen ist. Der Begriff „Kommunalkuratelbehörde“ in den Zustimmungsvermerken des tirolischen Guberniums ist auch klar auf politische Gemeinden bezogen ist.

Im vorliegenden Fall ist noch festzuhalten, dass in den der Regulierung unterzogenen Liegenschaften mittlerweile aber auch Grundstücke enthalten sind, die nicht zum Gemeindegut gehören. Es ist nämlich feststehende Spruchpraxis der beiden Höchstgerichte (siehe Erkenntnis des VfGH zu Zl. 1143/1929 und die dort angeführte Vorjudikatur), dass unter der nach der Gemeindeordnung zur Beurteilung und Feststellung des Rechtes und des Maßes der Teilnahme an den Nutzungen eines Gemeindegutes heranzuziehenden Übung die beim Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung unangefochtene Übung zu verstehen ist. Das Recht der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sohin von der bisherigen Übung abhängig, und zwar in Tirol von der Übung im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Tiroler Gemeindeordnung im Jahre 1866.

Nur bei einer entsprechenden Zweckbestimmung durch die Gemeinde konnten auch danach noch Grundstücke zum Gemeindegut werden, da Gemeindegut ein zweckgewidmetes Sondervermögen der Gemeinde darstellt. Das unterscheidende Merkmal zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut ist nämlich in dem Zweck zu erblicken, welchem das betreffende Vermögensobjekt zu dienen bestimmt ist.

Weder eine alte Nutzungsübung noch ein entsprechender gemeindlicher Widmungsakt liegt für nachfolgend angeführte Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft Axams vor:

- a) Grundparzelle 2486 in EZ 174 GB Axams;
- b) Grundparzellen 3049/1, 3049/2, 3049/3 sowie 3050, alle in EZ 179 GB Axams;
- c) Grundparzelle 1644 in EZ 42 GB Sellrain und
- d) die in EZ 23, EZ 1686, EZ 178, EZ 924 und EZ 1832, je GB Axams, sowie in EZ 51 und EZ 192, beide GB Sellrain, vorgetragenen Grundstücke.

Diese Grundstücke waren auch nicht Gegenstand des Regulierungsverfahrens für die Agrargemeinschaft Axams.

Hinsichtlich dieser Grundstücke ist unzweifelhaft eine unangefochtene Übung im Sinne der gemeinderechtlichen Vorschriften nicht gegeben, sodass diese nicht in das Gemeindegut fallen können.

Dazu ist weiters auszuführen, dass nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996, welche Bestimmung in Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, mit der TFLG-Novelle zu LGBl. Nr. 7/2010 entsprechend neu gefasst worden ist, der Begriff des Gemeindegutes das Eigentum oder zumindest vormalig gegebene Eigentum der politischen Gemeinde voraussetzt. Auch im Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 wurde die Wirkung des Weiterbestehens der Eigenschaft als Gemeindegut mit dem vormaligen Eigentum der politischen Gemeinde und der Rechtswidrigkeit der Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft verknüpft.

Grundstücke, die nie im Eigentum einer politischen Gemeinde gestanden und dabei der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben, können zweifelsohne nicht in die Kategorie des Gemeindegutes fallen. Eine Anwendung der rechtlichen Regeln des Gemeindegutes auf die nach Regulierung erworbenen Grundstücke würde zur Folge haben, dass ohne gemeindlichen Widmungsakt, mit welchem die Grundstücke der Verwendung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften zugeführt werden, keinerlei Nutzungsmöglichkeiten für die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder bestünden, da auch eine räumliche Erweiterung der Gemeindegutsnutzungsrechte nicht statthaft ist.

Im Erkenntnis vom 10.12.2010 zu Zl. B 640/10-11 hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass die bescheidmäßige Qualifikation von Grundstücken, die rechtsgeschäftlich von der Agrargemeinschaft nach erfolgter Regulierung erworben worden sind, als nicht zum Gemeindegut gehörig nicht verfassungswidrig ist. Zur Frage, ob der politischen Gemeinde an solchen Grundstücken im Eigentum einer Gemeindegutsagrargemeinschaft ein Anteil zusteht, äußerte sich der Verfassungsgerichtshof nicht, da diese Frage nicht Verfahrensgegenstand war.

Bezüglich des der Regulierung unterzogenen Gemeinschaftsgebietes lag jedoch jedenfalls im Regulierungszeitpunkt Gemeindegut vor und wurde dies so auch rechtskräftig festgestellt. Es erübrigt sich somit grundsätzlich eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft. Aus diesem Grund ist auch die Aufnahme der beantragten Beweise, insbesondere eines rechtshistorischen Sachbefundes, nicht notwendig.

Die Unrichtigkeit der Argumentation der berufungswerbenden Agrargemeinschaftsmitglieder bezüglich des Eigentumstitels „Waldvergleichsprotokoll vom 21. (richtig: 27.) 03.1848“ wurde ohnehin aufgezeigt.

Im Übrigen obliegt die Lösung von Rechtsfragen, wozu die Eigentumsfrage gehört, der erkennenden Behörde und kann diese Aufgabe nicht einem Historiker übertragen werden.

Was die mit Eingabe vom 30.06.2011 beantragten Beweisaufnahmen anbelangt, insbesondere die Einholung eines sprachwissenschaftlichen Sachbefundes zum Begriffsverständnis der historischen Regulierungsbehörde im Jahre 1956 in Bezug auf den Ausdruck „Gemeindegut“, weil sich daraus ergeben würde, dass die rechtskräftige Eigentumsentscheidung mit Bescheid vom 13.12.1956 (die falsche Eigentumseintragung auf „Gemeinde Axams“ berichtigend) bloß das seit jeher gegebene Eigentum der unregulierten Agrargemeinschaft am Regulierungsgebiet klargestellt habe, ist folgendes festzuhalten:

Die Regulierungsbehörde hat bei der Verhandlung am 25.04.1929 das grundbücherliche Eigentum der Gemeinde Axams erhoben und wurde von ihr am 30.01.1935 eine Erklärung der politischen Gemeinde Axams im Hinblick auf die beabsichtigte Verpfändung der Regulierungsliegenschaften zu Protokoll genommen, weshalb die Ausführungen der Berufungswerber, dass die Regulierungsbehörde nur das bestehende Eigentum der Agrargemeinschaft habe feststellen und somit gar keine Eigentumsveränderung bewirken wollen, nicht überzeugend sind.

Im Übrigen kommt es nicht darauf an, was eine Behörde (vermeintlich) mit einer Entscheidung hat bezwecken wollen (anscheinend bloße Feststellung bestehenden Eigentums), sondern vielmehr darauf, was mit einer Entscheidung tatsächlich bewirkt worden ist (tatsächlich geschehene Eigentumsverschiebung).

Die mit Eingabe vom 30.06.2011 beantragten Beweisaufnahmen konnten daher unterbleiben.

Das Gemeinschaftsgebiet hat vor der erfolgten Regulierung unzweifelhaft im Eigentum der politischen Ortsgemeinde Axams gestanden und hat diese auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Grundstücke wahrgenommen sowie auf die Nutzung des Gemeindegutes aus dem Titel des Eigentums entsprechend Einfluss genommen. Die Erträge des Gemeinschaftsgebietes wurden sehr wesentlich auch für öffentlich-rechtliche Zwecke (im Wege über die Nutzungsteilnahme der politischen Gemeinde Axams) verwendet, womit die Qualifizierung des Gemeinschaftsgebietes in den grundlegenden Bescheiden des Regulierungsverfahrens als Gemeindegut rechtlich nicht zu beanstanden ist.

B) zur Abänderung des Regulierungsplanes:

I. Allgemeines:

Der bekämpfte erstinstanzliche Bescheid erging auf der Grundlage des § 69 TFLG 1996 mit der Zielsetzung, die bestehenden Regulierungsbestimmungen für die Agrargemeinschaft Axams in Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07, abzuändern, um das der politischen Ortsgemeinde Axams zustehende Substanzrecht am Gemeindegut als entsprechenden Anteil an der Agrargemeinschaft Axams zur Geltung zu bringen.

Zur Umsetzung des vorzitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurde vom Tiroler Landtag auch eine Novellierung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 beschlossen. Dieses Gesetz vom 17.12.2009, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wurde, wurde mit LGBl. Nr. 7/2010 am 18.02.2010 kundgemacht.

In den Erläuternden Bemerkungen zum vorerwähnten Gesetz wurde Folgendes dargelegt: Durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 11.06.2008, B 464/07) ist eine Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 erforderlich geworden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis zum Rechtscharakter des Gemeindegutes und dessen Verhältnis zur Agrargemeinschaft Stellung genommen und unter Rückgriff auf das Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 erklärt, die Agrarbehörde hätte sich bei Regulierungen auf die Regelung der Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte zu beschränken gehabt. Die Agrarbehörde hat aber das Gemeindegut undifferenziert in die Regulierung miteinbezogen. Die damit verbundene „Eigentumsfeststellung“ (im Ergebnis bisher als Eigentumsübertragung betrachtet) wurde als verfassungswidrig erkannt. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist jedoch aufgrund des rechtskräftigen Regulierungsbescheides *„Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist“*. Mit dieser neu geschaffenen Situation sind einige Bestimmungen des geltenden Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 nur schwer bzw. nicht in Einklang zu bringen. Streng am Gesetzeswortlaut orientierte Auslegungen führen zu Ergebnissen, die im Hinblick auf das zitierte Erkenntnis unbillig bzw. sachlich nicht zu rechtfertigen sind. Eine Anpassung des Gesetzes scheint daher erforderlich.

Im Hinblick auf die in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz LGBl. Nr. 7/2010 geschilderte Ausgangslage wurden insgesamt 24 Änderungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 vom Landtag beschlossen. Somit hat sich die Rechtslage gerade für die so genannten

Gemeindegutsagrargemeinschaften in ganz entscheidenden Bereichen gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen erstinstanzlichen Bescheides geändert. Nachdem der Landesagrarsenat als Berufungsbehörde auf die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegebene Sach- und Rechtslage abzustellen hat, bleibt im vorliegenden Berufungsfall der Agrargemeinschaft Axams zu untersuchen, inwieweit sich die gesetzlichen Änderungen auf die in Berufung gezogene Entscheidung der Erstbehörde auswirken.

II. zu den angefochtenen Satzungsänderungen:

Zur Begründung der vorgenommenen Satzungsänderungen führte die Agrarbehörde I. Instanz aus, dass die Gemeinden und nicht die Gemeindegutsagrargemeinschaften über das Gemeindegut verfügungsberechtigt seien und dieses Vermögen nach wie vor im Eigentum der Gemeinden stehe. Die Gemeinden könnten das Gemeindegut nach den ihnen insbesondere in der Gemeindeordnung auferlegten Maßstäben handhaben, ausgenommen seien dabei lediglich die Weide- und Holzbezugsrechte. Dieser Prämisse würden auch die infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 verfügten Änderungen der Satzung der Agrargemeinschaft Axams entsprechen.

Mit dem in Berufung gezogenen Bescheid vom 02.04.2009 wurden von der Erstbehörde insbesondere

- a) ein Zustimmungsrecht der Gemeinde Axams zu Beschlüssen des Ausschusses, welche die Veräußerung oder die Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke oder sonstige Substanznutzungen betreffen,
- b) ein Zustimmungsrecht der Gemeinde Axams zu Beschlüssen der Vollversammlung über die Veräußerung einer Grundfläche von mehr als 200m², über die Verteilung von Ertragsüberschüssen und über die Errichtung von und die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen,
- c) ein Recht der Gemeinde Axams auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung binnen eines Monats ab Verlangen,
- d) ein Recht zur Entsendung eines Gemeindevertreters in den Ausschuss der Agrargemeinschaft als Mitglied mit beratender Stimme und
- e) ein jederzeitiges Einsichtnahmerecht der Gemeinde Axams in Aufzeichnungen und Belege betreffend den für substanzwertbezogene Einnahmen und Ausgaben zu führenden Rechnungskreis II

vorgesehen. Außerdem wurde angeordnet, dass Einnahmen aus dem Substanzwert von den sonstigen Einnahmen getrennt zu veranlagten sind. Die Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Belege wurde mit 10 Jahren festgelegt.

Gegen diese von der Erstbehörde verfügten Satzungsänderungen haben fünf Agrargemeinschaftsmitglieder das Rechtsmittel der Berufung erhoben. Die Berufungswerber bemängeln die mit der Stärkung der Rechtsposition der politischen Ortsgemeinde einhergehende Schwächung ihrer Stellung und Einflussnahmemöglichkeiten innerhalb der Agrargemeinschaft. Sie erblicken darin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und einen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie der Agrargemeinschaft.

Mit der Novellierung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes durch das Gesetz LGBl.Nr. 7/2010 wurden vom Landesgesetzgeber vor allem in den Bestimmungen der §§ 35 Abs. 7 sowie Abs. 8 und 36 Abs. 2 TFLG 1996 satzungsrelevante Änderungen vorgenommen.

So ist nach § 35 Abs. 7 TFLG 1996 bei so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften dem Ausschuss und der Vollversammlung jedenfalls ein von der Gemeinde entsandter Vertreter beizuziehen. Weiters kann in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden. Die Gemeinde kann in derartigen Angelegenheiten den Organen der Agrargemeinschaft sogar Aufträge erteilen und - falls diese nicht befolgt werden - die Agrarbehörde anrufen, wobei diesfalls die Agrarbehörde die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes im Interesse der Gemeinde zu beurteilen hat.

Entsprechend der neuen Bestimmung des § 35 Abs. 8 TFLG 1996 hat der Obmann von Gemeindegutsagrargemeinschaften den Ausschuss und die Vollversammlung auf Verlangen der substanzberechtigten Gemeinde binnen einem Monat einzuberufen.

In den Erläuternden Bemerkungen zu den vorerwähnten Gesetzesänderungen wird dargelegt, dass damit sichergestellt werden soll, dass den Gemeinden in den Organen der Gemeindegutsagrargemeinschaften in Hinkunft jenes Gewicht zukommt, welches ihnen aufgrund ihres Substanzanteiles gebührt. Der durch die Zuordnung des Substanzwertes der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes vermittelten Bedeutung der Gemeinde wird durch das Recht, Aufträge zu erteilen, Rechnung getragen. Die Agrargemeinschaft befindet sich damit hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindegutes und der Verfügungen darüber in einer einem Treuhändler ähnlichen Position.

Gemäß § 36 Abs. 2 TFLG 1996 haben Agrargemeinschaften, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 auf Gemeindegut bestehen, das sind solche, die über Grundstücke verfügen, die vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut), zwei voneinander getrennte Rechnungskreise für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) zu führen. In die die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege ist den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren. Die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge stehen der substanzberechtigten Gemeinde zu und können von dieser jederzeit entnommen werden.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesnovelle LGBl. Nr. 7/2010 sollen mit Hilfe dieses neuen Absatzes 2 des § 36 TFLG 1996 unzulässige Ausschüttungen aus dem Substanzvermögen verhindert werden, die Gemeinde erhält damit das aus der Zuordnung des Substanzwertes an sie resultierende Verfügungsrecht, verbunden mit einem entsprechenden Einsichtrecht.

Art. II Abs. 2 des Gesetzes vom 07.12.2009, LGBl. Nr. 7/2010, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wurde, bestimmt für den Fall, dass Bestimmungen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Satzungen im Widerspruch zu dieser

Gesetzesnovelle stehen, die Geltung der (neuen) gesetzlichen Bestimmungen. Dem Gesetz widersprechende Satzungsbestimmungen werden sohin von den gesetzlichen Regelungen verdrängt.

Aus einer vergleichenden Betrachtung der von der Erstbehörde vorgesehenen und von den Berufungswerbern bekämpften Satzungsänderungen zeigt sich, dass die mit dem angefochtenen Bescheid vorgenommenen Abänderungen der Satzung der Agrargemeinschaft Axams mit dem Ziel, der politischen Ortsgemeinde Axams eine entsprechende Einflussnahmemöglichkeit auf die Willensbildung der Agrargemeinschaftsorgane zu sichern, welche ihrer Substanzwert-Anteilsberechtigung entspricht, mittlerweile aufgrund der Gesetzesnovelle LGBl. Nr. 7/2010 als überholt anzusehen sind. Dies ist deshalb anzunehmen, da der Landesgesetzgeber inzwischen mit der erwähnten TFLG-Novelle den an Gemeindegutsagrargemeinschaften anteilsberechtigten politischen Gemeinden zumindest zum Teil viel weitergehende Rechte innerhalb der agrargemeinschaftlichen Organisation eingeräumt hat, als dies die Erstbehörde mit dem angefochtenen Bescheid noch vorgesehen hatte.

Hier anzuführen ist insbesondere die Möglichkeit für die Gemeinden, in Substanzwertangelegenheiten den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge zu erteilen und im Nichtbefolgungsfall die Agrarbehörde anzurufen.

Ein genauer Vergleich zwischen den von der Erstbehörde bescheidmäßig angeordneten Satzungsänderungen und den vom Landesgesetzgeber beschlossenen satzungsrelevanten Regelungen ergibt, dass die politische Ortsgemeinde Axams aufgrund der gesetzlichen Änderungen mit der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 eine bessere Rechtsstellung in der Agrargemeinschaft Axams erlangt, wie dies mit den Satzungsänderungen der Erstbehörde der Fall wäre.

Nachdem entsprechend der Kollisionsregel des Art. II Abs. 2 der Gesetzesnovelle LGBl. Nr. 7/2010 die entsprechenden satzungsrelevanten Regelungen für die Agrargemeinschaft Axams seit 19.02.2010 bereits gelten und die daraus der politischen Ortsgemeinde Axams erfließenden Rechte für diese seit dem genannten Zeitpunkt ohnehin schon bestehen, kann für eine bescheidmäßige Satzungsabänderung keine zwingende rechtliche Notwendigkeit mehr erkannt werden.

Diese Auffassung wird durch den Umstand erhärtet, dass der Landesgesetzgeber keine Übergangsbestimmung mit der Möglichkeit für die betroffenen Agrargemeinschaften festgelegt hat, der gewünschten Rechtslage widersprechende Satzungsbestimmungen innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist anzupassen, wie dies z.B. für den Bereich des Vereinswesens mit der Übergangsbestimmung des § 33 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, für nicht mehr entsprechende Vereinsstatuten sowie für den Bereich des Wasserrechtes aufgrund der Übergangsbestimmung des § 141 Wasserrechtsgesetz 1959 für mit diesem Bundesgesetz im Widerspruch stehende Satzungen von Wassergenossenschaften und Wasserverbänden der Fall gewesen ist.

Dadurch hat der Tiroler Landesgesetzgeber für den Bereich des Flurverfassungslandesgesetzes und die Frage der Gemeindegutsagrargemeinschaften zum Ausdruck gebracht, dass er gar nicht bescheidmäßige Anpassungen mit den damit zu erwartenden Zeitverzögerungen bei Rechtsmittelverfahren für angebracht hält, sondern er die Rechtsposition der Gemeinden unmittelbar und sofort ohne Zeitverlust auf gesetzlicher Basis verbessern wollte. Daraus lässt sich erschließen, dass der Landesgesetzgeber die vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 für die Gemeinden bestehenden

rechtlichen Möglichkeiten beim Gemeindegut nicht mehr weiter ausreichend angesehen hat und er eine umgehende Änderung der Rechtssituation unmittelbar durch Gesetz ohne die in einem Rechtsstaat unvermeidlichen Zeitverzögerungen bei bescheidmäßigen Anpassungen angestrebt hat.

Mit einem Teil der vorangeführten Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 hat sich der Verfassungsgerichtshof bereits aufgrund eines Beschwerdefalles auseinandergesetzt und dabei deren Verfassungskonformität erkannt (vgl. VfGH-Erkenntnis vom 28.02.2011, B 1645/10-9).

Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen müssen die im vorliegenden Berufungsverfahren inkriminierten Satzungsänderungen nicht mehr unbedingt bescheidmäßig umgesetzt werden, da der Landesgesetzgeber bereits für die Gemeinde Axams eine teilweise weiterreichende Verbesserung ihrer Rechtsposition innerhalb der Organisation der Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams auf gesetzlicher Grundlage geschaffen hat. Diese verbesserte Rechtsposition für die Gemeinde Axams besteht seit 19.02.2010 und bedarf nicht notwendigerweise einer Satzungsänderung mehr.

Demgemäß waren die angefochtenen Satzungsänderungen im erstinstanzlichen Bescheid zu beheben, da die durch die Gesetzesnovelle LGBl. Nr. 7/2010 geschaffene Rechtsposition für die politische Ortsgemeinde Axams günstiger ist und zudem bereits gilt. Zum Teil widersprechen die bekämpften Satzungsbestimmungen sogar dem geltenden Landesrecht, beispielsweise die Bestimmung des jederzeitigen Einsichtnahmeanspruches der Gemeindeorgane nur in die den Rechnungskreis II betreffenden Aufzeichnungen und Belege, während demgegenüber nunmehr die Gesetzesbestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 vorsieht, dass den Organen der Gemeinde in die die Rechnungskreise I und II betreffenden Unterlagen Einsicht zu gewähren ist.

III. zur Abänderung des Regulierungsplanes:

1.) **Eigentumsanspruch auf Regulierungsgrundstücke für infrastrukturelle Vorhaben oder Anlagen:**

Soweit in dem bekämpften Bescheid der Erstbehörde der geltende Regulierungsplan dahingehend abgeändert worden ist, dass eine Bestimmung in den Regulierungsplan aufgenommen worden ist, wonach der Gemeinde Axams gegen Entschädigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke des Regulierungsgebietes zur Verfügung zu stellen bzw. auf Verlangen sogar ins Eigentum zu übertragen sind, welche für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, benötigt werden oder die der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung dienen, ist festzuhalten, dass mit der Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 mit LGBl. Nr. 7/2010 eine ziemlich ähnliche gesetzliche Bestimmung geschaffen worden ist.

Im neuen Absatz 3 des § 40 TFLG 1996 wurde nämlich vom Landesgesetzgeber bestimmt, dass bei Gemeindegutsagrargemeinschaften, die über Grundstücke verfügen, die vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind und die durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen worden sind, jene Grundstücke des Regulierungsgebietes, die für die Errichtung von

infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen benötigt werden, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, der Gemeinde gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen von der Agrargemeinschaft in das bürgerliche Eigentum zu übertragen sind.

Die Gemeinde hat der Agrargemeinschaft die geplante Inanspruchnahme nachweislich anzuzeigen. Das zuständige Organ der Agrargemeinschaft hat binnen einem Monat nach dieser Anzeige den für die Übertragung des bürgerlichen Eigentums erforderlichen Beschluss zu fassen. Fasst das zuständige Organ der Agrargemeinschaft diesen Beschluss nicht fristgerecht, so hat die Agrarbehörde, wenn es sich um Vorhaben oder Anlagen im Sinne des ersten Satzes handelt, der Gemeinde auf Antrag die beanspruchten Grundstücke durch Bescheid gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte in das bürgerliche Eigentum zu übertragen.

Ein Vergleich der mit Berufung bekämpften Bescheidregelung mit der Gesetzesbestimmung des § 40 Abs. 3 TFLG 1996 zeigt, dass der Eigentumsanspruch der politischen Ortsgemeinde Axams auf Regulierungsgrundstücke für im öffentlichen Interesse gelegene infrastrukturelle Vorhaben oder Anlagen bereits seit 19.02.2010 auf gesetzlicher Basis besteht. Dieser Rechtsanspruch der Gemeinde Axams muss sohin im Wege einer Abänderung des bestehenden Regulierungsplanes auf der Grundlage der Bestimmung des § 69 TFLG 1996 nicht mehr durchgesetzt werden.

Auch hier hat sich der Landesgesetzgeber dazu entschlossen, den betroffenen Gemeinden den Eigentumsanspruch auf Regulierungsgrundstücke für im öffentlichen Interesse gelegene Infrastrukturvorhaben oder –anlagen unmittelbar und umgehend mit einer gesetzlichen Regelung zu verschaffen, sodass sich der in einem Rechtsstaat bei *differierenden* Rechtsmeinungen unvermeidlich mit Zeitverzögerungen verbundene Weg der Schaffung eines Anspruches mit Bescheid erübrigt.

Mit Rücksicht darauf, dass der Landesgesetzgeber im § 40 Abs. 3 TFLG 1996 einen gesetzlichen Anspruch auch für die Gemeinde Axams auf Eigentumsübertragung an Regulierungsgrundstücken für infrastrukturelle Vorhaben oder Anlagen im öffentlichen Interesse geschaffen und in dieser Bestimmung auch das entsprechende Verfahren zur Durchsetzung dieses Anspruches normiert hat, ist die von der Erstbehörde vorgesehene diesbezügliche Abänderung des Regulierungsplanes nicht mehr erforderlich, um den Anspruch der Gemeinde Axams auf den Substanzwert des in der Agrargemeinschaft Axams organisierten Gemeindegutes entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07, in dieser Hinsicht zur Geltung zu bringen.

Die von den Berufungswerbern bekämpfte Bescheidbestimmung bezüglich infrastruktureller Vorhaben oder Anlagen im öffentlichen Interesse war daher bei der Abänderung des Regulierungsplanes nicht mehr zu berücksichtigen.

2.) Zahlungsauftrag aus den Rücklagen:

Die Agrarbehörde I. Instanz hat in dem bekämpften Bescheid die Agrargemeinschaft Axams zur Zahlung eines Betrages von € 35.600,- aus den Rücklagen an die politische Gemeinde verpflichtet, womit sämtliche Ansprüche aus Substanznutzungen früherer Jahre abgegolten werden sollen. Aus der Begründung des angefochtenen Bescheides ergibt sich, dass die Erstbehörde von der Überlegung ausging, dass die vorhandene Rücklage mit dem Stichtag 31.12.2007 abzurechnen ist, da auf diesen Zeitpunkt der letzte Jahresabschluss der Agrargemeinschaft vor dem VfGH-Erkenntnis zu VfSlg.

18.446/2008 datiere. Ab dem 31.12.2007 erzielte Substanzeinnahmen wurden mit dem in Berufung gezogenen Bescheid der politischen Gemeinde Axams rückwirkend zugeordnet.

Die Berufungswerber bekämpfen diesen Spruchpunkt der Erstbehörde und bemängeln den bescheidmäßigen Zahlungsauftrag als gleichheitswidrigen Exzess. Sie legen diesbezüglich dar, dass die volle materielle Berechtigung an der erarbeiteten Rücklage den Stammsitzliegenschaftsbesitzern der Agrargemeinschaft Axams zukomme.

Die den Zahlungsauftrag zugrunde liegenden Gutachten eines landwirtschaftlichen sowie eines forstwirtschaftlichen Amtssachverständigen wurden als mangelhaft bezeichnet.

Die Erstbehörde bestimmte als relevanten Zeitpunkt für die Abrechnung der Rücklage den 31.12.2007, dies mit der Begründung, dass auf diesen Zeitpunkt der letzte Jahresabschluss der Agrargemeinschaft vor dem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 datiere. Die Erstinstanz legte im angefochtenen Bescheid dar, dass die entsprechende Jahresabrechnung der Agrargemeinschaft Axams für den 31.12.2007 eine Rücklage von € 222.894,87 aufgewiesen habe.

Anhand der Unterlagen des Betrachtungszeitraumes 1998 bis 2007 wurde sowohl vom befassten forstfachlichen wie auch vom landwirtschaftlichen Sachverständigen eruiert, inwieweit die Betriebszweige „Forstbetrieb“ sowie „Land- und Almwirtschaft“ zum Gesamterfolg der Agrargemeinschaft Axams beigetragen haben. Der landwirtschaftliche Gutachter kam dabei zum Ergebnis, dass im Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2007 sich aus der Kostenstelle „Alpe und Weide“ ein Abgang von € 5.886,07 ergeben hat. Dagegen führte der forstfachliche Amtssachverständige zum Betriebszweig „Forstwirtschaft“ aus, dass eine ausgeglichene Bilanzierung in Zukunft (bei Berücksichtigung der Substanzansprüche der politischen Gemeinde Axams) nur durch Wiedereinführung eines von den Agrargemeinschaftsmitgliedern für das bezogene Nutzholz zu leistenden Stockgeldes sowie durch die Wiedereinführung der Leistung oder Bezahlung von jährlichen Arbeitsschichten durch die Agrargemeinschaftsmitglieder möglich sein wird.

Der forstfachliche Sachverständige schlug in seinem Gutachten schließlich zur Erhaltung eines gesunden Wirtschaftskörpers der Agrargemeinschaft Axams die Belassung eines errechneten Plandaten-Jahresaufwandes im Betrag von € 187.273,05 in der agrargemeinschaftlichen Rücklage vor.

Diesem Vorschlag des forstfachlichen Gutachters folgend wurde letztlich von der Erstbehörde von der am 31.12.2007 bestandenen Rücklage in Höhe von € 222.894,87 ein Betrag im Ausmaß von etwa einem Plandaten-Jahresaufwand in Abzug gebracht und die Zahlungsverpflichtung der Agrargemeinschaft aus den Rücklagen an die politische Gemeinde Axams zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus Substanznutzungen früherer Jahre mit pauschal € 35.600,-- festgesetzt.

Die von der Erstbehörde im angefochtenen Bescheid gewählte Vorgangsweise zur Bestimmung des der politischen Gemeinde aus dem Titel ihrer Substanzberechtigung zustehenden Anteiles an den Rücklagen ist nach Dafürhalten des Landesagrarsenates nicht richtig. Nach der erstinstanzlichen Zahlungsentscheidung soll nämlich eine Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus Substanznutzungen bis zum 31.12.2007 durchgeführt werden, welche Abgrenzung des Entscheidungsgegenstandes in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich verfehlt erscheint, und zwar aufgrund nachstehender Überlegungen:

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu VfSlg. 18.446/2008 wurde dargelegt, dass die das Gemeindegut repräsentierenden Agrargemeinschaften nach dem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 nicht mehr ohne Bedachtnahme auf den Substanzwert geteilt werden dürfen, sofern er bei dieser Gelegenheit erstmals zu Tage tritt, gegebenenfalls müssen schon vorher die Anteilsrechte angepasst werden, da andernfalls die verfassungswidrige Behandlung von Gemeindegut weiter fortgesetzt würde.

Das Höchstgericht stellte in diesem Zusammenhang klar, dass es bereits längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen wäre, die Änderung der Verhältnisse bezüglich der Substanznutzungen und damit einhergehend auch die Änderung der für die Anteilsverhältnisse maßgeblichen Umstände von Amts wegen aufzugreifen und das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinden als Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung zu bringen. Auch wird entsprechend dem Höchstgericht zu prüfen sein, wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirkt.

Daraus erhellt sehr deutlich, dass das Höchstgericht eine Änderung der agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte aufgrund eingetretener Änderungen bei der Nutzung der Substanz der gemeinschaftlichen Grundstücke für erforderlich erachtete sowie eine Prüfung der Auswirkungen einer neuen Anteilsfestsetzung auf das vorhandene Agrargemeinschaftsvermögen.

Auch im TFLG 1996 in der Fassung der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 findet sich kein Anhaltspunkt für den von der Erstbehörde gewählten Entscheidungsgegenstand mit zeitlicher Begrenzung bis zum 31.12.2007.

Von den Ausführungen des Höchstgerichtes ausgehend müsste im gegebenen Zusammenhang richtigerweise das im Zuge der neuen Anteilsfeststellung „vorhandene Vermögen“ der Agrargemeinschaft zum Gegenstand der bekämpften Prüfung und Entscheidung gemacht werden, jedoch nicht – wie geschehen – die zum Stichtag 31.12.2007 bestandene Rücklage, von welcher der vom forstfachlichen Gutachter vorgeschlagene Betrag von € 187.273,05 in Abzug gebracht wurde, um eine Mindestrücklage von € 187.273,05 zu erhalten und damit die weitere ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Nach Auffassung des Landesagrarsenates ist der gewählte Stichtag 31.12.2007 insofern schon unrichtig, als mit Rücksicht auf den auch in diesem Zusammenhang zu beachtenden Vertrauensgrundsatz, der den Schutz in das Vertrauen auf eine durch rechtskräftige Bescheide geschaffene Rechtslage gebietet, jedenfalls ein Stichtag vor dem 11.06.2008 (Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008) nicht in Betracht kommen kann.

Zum „vorhandenen Vermögen“ wurden im Verfahren erster Instanz allerdings keine ausreichenden Sachverhaltsermittlungen vorgenommen, da – wie aufgezeigt – das „vorhandene Vermögen“ nicht die zum Stichtag 31.12.2007 bestandene Rücklage sein kann. Anhand der aktenkundigen Unterlagen lässt sich daher nicht feststellen, ob bei Bezahlung des festgesetzten Betrages von € 35.600,- aus den Rücklagen an die politische Gemeinde Axams überhaupt der vom forstfachlichen Gutachter für die gesicherte Fortführung des Wirtschaftsbetriebes notwendig erachtete Betrag von € 187.273,05 noch in der Rücklage vorhanden wäre oder etwa gar ein größerer Betrag.

Nachdem Gegenstand eines Berufungsverfahrens nur das sein kann, was Gegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung war, würden bei einer rechtsrichtigen Entscheidung über das „vorhandene Vermögen“ der Entscheidungsgegenstand im erstbehördlichen Verfahren („Substanzansprüche bis zum 31.12.2007“ anstelle des „vorhandenen Vermögens“) und die damit gesetzten Grenzen des vorliegenden Berufungsverfahrens verlassen werden. Eine Abänderung der erstbehördlichen Zahlungsentscheidung in Punkt III./a./3. des angefochtenen Bescheides auf Berufungsebene konnte daher nicht erfolgen und war daher der entsprechende Spruchteil der Erstinstanz zu beheben.

3.) Zuordnung des Substanzwertes an die politische Gemeinde:

I.

Entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 hätte sich die Befugnis der Agrarbehörden zur Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am Gemeindegut auf die Regulierung der Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte beschränken müssen. Der Verfassungsgerichtshof führte weiters aus, dass das Gesetz Eigentumsübertragungen als solche (abgesehen von Veräußerungen) nur im Zuge von Teilungen vorgesehen hat, sodass die Übertragung des Eigentums am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaften im Zuge von Regulierungsverfahren im Ergebnis offenkundig verfassungswidrig war. Ist dieser Akt jedoch rechtskräftig geworden, ist nach den Darlegungen des Höchstgerichtes Gemeindegut entstanden, dass nun atypischer Weise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist. Das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde muss als möglicherweise im Ausmaß wechselnder Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden. Der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibende Substanzwert ist nämlich keine feste Größe, sondern kann nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen während des Bestandes der Agrargemeinschaft stark wechseln.

Nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes wäre es unsachlich und einer ersatzlosen Enteignung gleichzuhalten, wenn aus dem formalen Übergang des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaft der Schluss gezogen würde, die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde sei damit für alle Zeiten beseitigt worden. Die Wirkung der Eigentumsübertragung konnte nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Alleineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein. Der Verfassungsgerichtshof spricht im zitierten Erkenntnis auch vom verfassungsrechtlichen Gebot der Agrarbehörde, den der Gemeinde zustehenden, wenngleich bisher nicht berücksichtigten Substanzwert im Falle einer Teilung zu berücksichtigen und gegebenenfalls schon vorher die Anteile neu festzustellen. Seit jeher ist eine Änderung der Regulierung möglich, die bloße Übertragung des Eigentums an eine selbständige juristische Person hindert einer solche Änderung nicht. Dass dieser – großen Schwankungen unterliegende – Substanzwert aus welchen Gründen immer seinerzeit vernachlässigt worden ist, rechtfertigt es nicht, ihn dauerhaft außer Betracht zu lassen. Wenn sich die für die Anteilsverhältnisse maßgeblichen Umstände geändert haben, ist es Aufgabe der Agrarbehörden, die Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen.

Aufgrund dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nahm der Tiroler Landesgesetzgeber eine Novellierung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes vor, und zwar mit Gesetz LGBl. Nr. 7/2010. Unter anderem wurde das Gemeindegut neu definiert und der Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes der politischen Gemeinde zugeordnet. Überdies wurde das Verhältnis der substanzberechtigten Gemeinde zur Agrargemeinschaft und zu den anderen Agrargemeinschaftsmitgliedern in einer Reihe von Bestimmungen neu geregelt (beispielsweise Beziehungspflicht eines Gemeindevertreters zu Ausschusssitzungen und zur Vollversammlung, Zustimmungserfordernis der Gemeinde zu substanzwertrelevanten Organbeschlüssen, Möglichkeit der Auftragserteilung der Gemeinde an Agrargemeinschaftsorgane, Herausgabeanspruch der Gemeinde in Ansehung von Grundflächen für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, etc.).

Die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften, das sind solche, die (zumindest teilweise) auf Gemeindegut bestehen, wurden auch zur Führung von zwei voneinander getrennten Rechnungskreisen für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) verpflichtet.

Aufgrund der Kollisionsnorm des Artikels II Abs. 2 der TFLG-Novelle zu LGBl. Nr. 7/2010 gelten seit 19.02.2010 Satzungsbestimmungen im Widerspruch zu der angeführten Gesetzesnovelle als durch die novellierten Bestimmungen verdrängt.

II.

Wie bereits dargelegt, ist die berufungswerbende Agrargemeinschaft Axams als Gemeindegutsagrargemeinschaft anzusehen, wobei ein beträchtlicher Teil ihres Liegenschaftsvermögens als Gemeindegut zu beurteilen ist. Die Erstbehörde ist davon ausgegangen, dass seit dem Regulierungszeitpunkt im Jahre 1956 Veränderungen in Ansehung der Substanz des Gemeindegutes in Axams stattgefunden haben, welche auf eine Änderung der für die Anteilsrechtsfestsetzung maßgeblichen Verhältnisse schließen lassen. Diesbezüglich hat die Erstinstanz auf die jährlichen Geschäftsberichte der Agrargemeinschaft Axams sowie die Erhebung der agrargemeinschaftlichen Erträge bei der mündlichen Verhandlung am 18.11.2008 verwiesen. Tatsächlich lassen die vorliegenden Aktenunterlagen, insbesondere die Abrechnungen verschiedener Haushaltsjahre sowie die aktenkundigen Verträge mit der Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft, deutlich erkennen, dass die Agrargemeinschaft Axams nicht unwesentliche Einnahmen aus nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnenden Tätigkeiten erzielt. Der Landesagrarsenat teilt daher die Auffassung der Erstbehörde, dass im Sinne des Erkenntnisses des VfGH vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 die Voraussetzungen für eine Änderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Axams aufgrund geänderter Verhältnisse bei den Substanzwertnutzungen gegeben sind.

Die im angefochtenen Bescheid von der Erstbehörde vorgenommene Abänderung des Regulierungsplanes, um das der politischen Gemeinde Axams zustehende Substanzrecht am Gemeindegut entsprechend zur Geltung zu bringen, erfolgte grundsätzlich rechtskonform. Nach § 33 Abs. 5 TFLG 1996 steht der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibende Substanzwert den Gemeinden zu, sodass die Agrarbehörde I. Instanz zutreffend die Substanznutzungen an den Grundstücken des Gemeindegutes im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 der politischen Gemeinde Axams zugeordnet hat, dies zusätzlich und als eigenständiges Anteilsrecht an der Agrargemeinschaft neben dem der politischen Gemeinde Axams bereits seit erfolgter Regulierung zustehenden walzenden Anteilsrecht von 1553/15531 Anteilen an den agrargemeinschaftlichen Erträgen (mit Ausnahme der Weide).

Richtigerweise wurde von der Erstinstanz zudem korrespondierend mit der Zuordnung der Substanznutzungen an die politische Gemeinde Axams angeordnet, dass die daraus begünstigte Gemeinde bei der Lastentragung für das Gemeinschaftsgebiet auch den Aufwand aus der Substanznutzung zu tragen hat, wobei dies ebenfalls unbeschadet der gemeindlichen Lastentragungsverpflichtung entsprechend dem Anteilsrecht von 1553/15531 Anteilen vorgesehen wurde. Die politische Gemeinde Axams hat sohin nicht nur den Aufwand aus der Substanznutzung zu tragen, sondern auch an der Tragung der Lasten aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung mit ihrem Anteilsrecht von 1553/15531 Anteilen teilzunehmen.

Was die grundsätzliche Zuordnung der Substanznutzungen der Gemeindegutsgrundstücke an die politische Gemeinde Axams anbelangt, ist kein Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen des TFLG 1996 erkennbar. Diese Zuordnung entspricht dem Gesetz.

III.

Allerdings stehen Detailregelungen der Erstbehörde im Zusammenhang mit der Zuregulierung des Substanzwertes an die politische Gemeinde Axams in Widerspruch zu den zwischenzeitlich in Geltung stehenden Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl.Nr. 7/2010.

Etwa kann die Anordnung der Agrarbehörde I. Instanz, wonach die Substanzerträge von der Agrargemeinschaft Axams einzuheben und jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres samt allfälligen Zinsen an die Gemeinde abzuführen sind, nicht mit der Bestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 in Einklang gebracht werden, derzufolge die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert in dem getrennten Rechnungskreis II zu führen sind, die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge der substanzberechtigten Gemeinde zustehen und von dieser **jederzeit** entnommen werden können. Demnach ist vom Landesgesetzgeber vorgesehen worden, dass substanzberechtigte Gemeinden auch während eines laufenden Wirtschaftsjahres aus dem Substanzwert entstandene Erträge entnehmen können und sie hierfür nicht jeweils das Ende eines Wirtschaftsjahres abwarten müssen. Die aufgezeigte bescheidmäßige Festlegung der Erstbehörde ist sohin gegenüber der geltenden Gesetzeslage zu einschränkend.

Davon abgesehen erscheinen dem Landesagrarsenat mehrere Festlegungen des angefochtenen Bescheides zum Anteilsrecht der politischen Gemeinde Axams aus dem Titel des ihr zustehenden Substanzwertes nicht zweckmäßig. Hier ist insbesondere die prozentmäßige Aufteilung verschiedener Erträge an die substanzberechtigte Gemeinde sowie an die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder anzuführen. Eine solche starre, auf einem festgelegten Prozentsatz beruhende Bestimmung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde hat nämlich ganz entscheidende Nachteile, wozu folgendes dargelegt wird:

Schon der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008 ausgeführt, dass der Substanzwert keine feste Größe ist, sondern dieser nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen während des Bestandes der Agrargemeinschaft stark wechseln kann. Zuweilen tritt er auch gar nicht in Erscheinung oder teilweise erst beim Eingriff in die Substanz.

Würde man nun angesichts dieser Charakteristik des Substanzwertanteilsrechtes eine eher starre Fixierung dieses Anteilsrechtes vornehmen, müssten laufende Anpassungen an die sich immer wieder ändernden Gegebenheiten vorgenommen werden. Im Extremfall könnte dies zu Verwaltungsexzessen in der Hinsicht führen, dass ein Verfahren zur Anpassung des Substanzwertanteilsrechtes an die geänderten Verhältnisse gar nicht mehr rechtskräftig zu Ende geführt werden könnte, weil laufend neue Änderungen eintreten und deren Berücksichtigung permanent von den Verfahrensparteien beantragt wird. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass sich nicht nur die Voraussetzungen für die prozentmäßige Aufteilung fortwährend ändern können, sondern auch immer wieder neue Substanznutzungen hinzukommen sowie andere Nutzungen der Substanz dagegen wieder ihr Ende finden können.

Insofern erscheint dem Landesagarsenat eine flexible Festlegung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde Axams zweckentsprechender und zielgerichteter als eine starre Fixierung für einen gewissen Zeitraum.

Bereits früher wurden zur Bestimmung der zur Holz- und Weidenutzung berechtigenden Anteilsrechte der Stammsitzliegenschaften einer Agrargemeinschaft sehr oft starre Fixierungen (beispielsweise mit der Festlegung einer jährlichen Holzmenge) vermieden und wurde stattdessen durchaus sachgerecht auf flexible Bestimmungen zurückgegriffen, wie etwa die Bedarfsholzeinforstung von berechtigten Objekten (die teilweise noch mit Bauholzkatasterbüchern der berechtigten Objekte näher determiniert wurde). Auch bei der Weidenutzung wurde vielfach nicht eine genaue Viehanzahl zur Bestimmung der Auftriebsberechtigung festgesetzt, sondern wurde sehr häufig mit dem Begriff „Überwinterungsviehstand“ eine nähere Determinierung des Anteilsrechtes (in der Form eines Weiderechtes) erreicht.

Nach Auffassung des Landesagarsenates ist es auch zur Bestimmung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde nicht erforderlich, ein genaues prozentmäßiges Beteiligungsverhältnis an den Substanzerlösen festzulegen, zumal dieser Wert im Zeitverlauf ohnehin immer wieder Schwankungen unterworfen sein wird.

Dass auch der Landesgesetzgeber davon ausgeht, dass nicht in jedem Fall eine behördliche Festsetzung des Verhältnisses zwischen der Nutzung der Substanz und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes unumgänglich notwendig sein wird, ergibt sich daraus, dass der Landesgesetzgeber in der Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 vorgesehen hat, dass die Agrarbehörde **auf Antrag** der betroffenen substanzberechtigten Gemeinde oder Gemeindeguts-agrargemeinschaft festzustellen hat, ob eine bestimmte Tätigkeit die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes betrifft oder in welchem Verhältnis die beiden Nutzungsarten von dieser Tätigkeit betroffen sind.

Aus dieser Regelung kann ohne Zweifel abgeleitet werden, dass der Landesgesetzgeber eine behördliche Entscheidung der Frage des Verhältnisses zwischen der Substanznutzung und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Einzelfall auf Antrag vorgesehen hat, aber nicht generell in jedem Fall.

Dies korrespondiert mit der novellierten Bestimmung des § 37 Abs. 7 TFLG 1996, wonach die Agrarbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges auf Antrag über Streitigkeiten zwischen einer substanzwertberechtigten Gemeinde und einer Gemeindegutsagrargemeinschaft in Angelegenheiten zu entscheiden hat, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen.

Eine nähere Determinierung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde kann nach Dafürhalten des Landesagarsenates auch durch einen Verweis auf die gesetzliche Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 erreicht werden. Diese gesetzliche Bestimmung enthält eine Definition des Substanzwertes als jenen Wert, der nach Abzug der Belastung der Gemeindegutsgrundstücke durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Außerdem wird in der angeführten Gesetzesstelle festgehalten, dass die Substanz eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes insbesondere auch dann genutzt wird, wenn dieses veräußert, wenn dieses als Schottergrube, Steinbruch und dergleichen verwendet, wenn es verpachtet oder wenn darauf eine Dienstbarkeit oder ein Baurecht begründet wird.

Durch eine derartige Zuordnung eines Anteilsrechtes an der Substanz im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 an die politische Gemeinde würde genauer bestimmt, was unter dem Begriff „Substanz“ zu verstehen ist. Eine solche Festlegung ist auch zweifelsohne präziser als die von der Erstbehörde vorgenommene beispielhafte Aufzählung von möglichen Substanzerträgen.

Aus den dargelegten Gründen war die Bestimmung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde Axams entsprechend den vorhin aufgezeigten Grundsätzen von der Berufungsbehörde abzuändern, um einerseits eine zweckentsprechende Festlegung dieses Anteilsrechtes aus dem Titel der Substanz (unter Verzicht auf prozentmäßige Ertragsaufteilungen) zu erreichen und andererseits die bescheidmäßigen Anordnungen mit den neuen Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBI.Nr. 7/2010 in Einklang zu bringen.

IV.

Außerdem ist bezüglich der Jagdpachteinnahmen Folgendes auszuführen:

In dem nunmehr abgeänderten Regulierungsplan vom 13.12.1956 war die Jagd als Nutzung des Regulierungsgebietes festgehalten (Spruchpunkt II. der Haupturkunde). Mit dem angefochtenen Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 02.04.2009 wurde der Spruchabschnitt II. der Haupturkunde des Regulierungsplanes vom 13.12.1956 mit der Überschrift „Nutzungen und Ertrag“ dahingehend abgeändert, dass unter Entfall der Nutzungsmöglichkeit „Jagd“ nur noch die Nutzungsmöglichkeiten „Holznutzung“ sowie „Weidenutzung“ bestimmt worden sind, die letzteren beiden Nutzungsmöglichkeiten wurden sohin unverändert belassen. Des Weiteren wurde im Abschnitt III./A. der Haupturkunde mit dem in Berufung gezogenen Bescheid vom 02.04.2009 ein neuer Punkt III./a./1. eingefügt, wonach Erträge aus der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke, welche über die unter Abschnitt II./A. „Nutzungen und Ertrag“ angeführten Einnahmen hinausgehen, der Gemeinde Axams zustehen.

Für die Jagdpachteinnahmen der Agrargemeinschaft Axams wurde in dem angefochtenen Bescheid von der Agrarbehörde I. Instanz auch der Substanzwertanteil der Gemeinde Axams in Form von prozentmäßigen Anteilen in Höhe von 88% (Gemeindejagd Axams) und von 82% (Eigenjagd Nederschlag) festgelegt.

Damit korrespondierend hat die Erstbehörde die Regulierungsbestimmung betreffend die Tragung der Kosten des Regulierungsgebietes abgeändert. Im Regulierungsplan vom 13.12.1956 war diesbezüglich bestimmt worden, dass aus der Holznutzung des Regulierungsgebietes vorweg die Kosten der Verwaltung und Erhaltung des Regulierungsgebietes sowie alle Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund der Bestimmungen des Regulierungsplanes erwachsen, soweit diese Kosten nicht aus allfälligen anderweitigen Eingängen, wie Stockgeld (Stockzins), Weidezins oder Jagdpachterlös gedeckt werden können, zu tragen sind. In dem bekämpften Bescheid vom 02.04.2009 wurde von der Erstinstanz diese Lastentragungsregel dahingehend neu gefasst, dass das Wort „Jagdpachterlös“ aus der genannten Regulierungsbestimmung entfernt worden ist.

Mit den vorbeschriebenen Abänderungen des Regulierungsplanes hat die Erstbehörde zum Ausdruck gebracht, dass die Jagd und die daraus erzielten Einnahmen den Substanznutzungen zu unterstellen sind, weswegen die Erstinstanz offenkundig keine Notwendigkeit gesehen hat, die „Jagd“ weiterhin als eigene Nutzungsmöglichkeit anzuführen.

Diese bezüglich der Nutzungsmöglichkeit „Jagd“ vorgenommenen Abänderungen des Regulierungsplanes sind nach Dafürhalten des Landesagrarsenates aus zweierlei Gründen rechtlich nicht zutreffend:

1.)

Mit dem Regulierungsplan vom 13.12.1956 erfolgte hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeit „Jagd“, und zwar im konkreten hinsichtlich der aus der Jagdverpachtung zu erzielenden Einnahmen, eine rechtskräftige Zuordnung zu den mit demselben Bescheid festgelegten Anteilsrechten der festgestellten Stammsitzliegenschaften der Agrargemeinschaft Axams sowie zum walzenden Anteilsrecht der politischen Gemeinde Axams. Dies erfolgte dadurch, dass zunächst im Spruchpunkt A./II. des Regulierungsplanes vom 13.12.1956 die „Jagd“ ausdrücklich als Nutzungsmöglichkeit des Regulierungsgebietes bestimmt worden ist. Im weiteren wurde im Regulierungsplan vom 13.12.1956 bestimmt, dass der Jagdpachterlös zusammen mit anderen Einnahmen zur Deckung der Kosten des Gemeinschaftsgebietes zu verwenden ist, hiernach noch ungedeckt verbleibende Kosten sind vorweg (vor Verteilung des Holzertrages auf die Agrargemeinschaftsmitglieder) aus der Holznutzung des Regulierungsgebietes zu tragen.

Aus dieser Lastenregelung ergibt sich, dass die Kosten des Gemeinschaftsgebietes von den Agrargemeinschaftsmitgliedern im Verhältnis ihrer Anteilsrechte aufgebracht werden, zumal die für die Tragung der Kosten des Gemeinschaftsgebietes verwendeten Erträge des Regulierungsgebietes ja nicht mehr zur Verteilung unter die Agrargemeinschaftsmitglieder nach den festgelegten Anteilsrechten gelangen können. Damit trägt jedes Agrargemeinschaftsmitglied im Verhältnis seines Anteilsrechtes zur Deckung der Kosten des Regulierungsgebietes bei.

Von der historischen Agrarbehörde wurde sohin mit dem in Rede stehenden Regulierungsplan vom 13.12.1956 über die Jagdpachteinnahmen rechtskräftig disponiert (wie im Übrigen auch über das Eigentumsrecht am Regulierungsgebiet). Die Jagdpachteinnahmen wurden also den festgelegten Anteilsrechten rechtskräftig zugeordnet.

Inwieweit rechtskräftige Regulierungsbestimmungen wieder abgeändert werden können, ergibt sich aus der Bestimmung des § 69 TFLG 1996.

Lang führte in seinem Buch „Tiroler Agrarrecht II“, Seite 275, dazu aus, dass gemäß § 69 des Flurverfassungslandesgesetzes Abänderungen von Regulierungsplänen möglich sind, wobei sie von Amts wegen oder auf Antrag des zuständigen Organes der Agrargemeinschaft erfolgen können (*Anmerkung: mittlerweile auch aufgrund eines Antrages der substanzberechtigten Gemeinde*). Bezüglich eines derartigen Beschlusses legt er weiters dar, dass die Agrarbehörde die Richtigkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit im Sinne der Zielsetzung eines Regulierungsverfahrens zu prüfen haben wird, obgleich dies aus § 69 des Flurverfassungslandesgesetzes nicht ausdrücklich hervorgeht.

Der Verfassungsgerichtshof ging in seinem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 davon aus, dass eine Änderung des Regulierungsplanes nach § 69 TFLG 1996 nur dann, aber auch immer dann stattzufinden hat, wenn sich die erfolgte Regulierung für die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte unzweckmäßig erweist oder die für die Nutzungsverhältnisse maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben. Bezüglich der Zuordnung des in den seinerzeitigen Regulierungsverfahren vernachlässigten Substanzwertes an die Gemeinde nahm der Verfassungsgerichtshof eine solche Änderung der Umstände bei verfassungskonformer Auslegung der nunmehrigen Rechtslage an.

Was das Fortbestehen der Eigenschaft des Regulierungsgebietes als Gemeindegut und was die Wirkung des Übergangs des Eigentums am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft betreffend die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde anbetrifft, hat der Verfassungsgerichtshof dem Inhalt des rechtskräftig gewordenen Regulierungsplanes zudem eine wesentliche Bedeutung zugemessen. An zwei Stellen des Erkenntnisses zu VfSlg. 18.446/2008 betonte der Verfassungsgerichtshof, dass nach dem Inhalt des rechtskräftigen Regulierungsplanes im Beschwerdefall der Agrargemeinschaft Mieders zum einen das Gemeindegut als solches weiter besteht und zum anderen nicht der zwingende Schluss zu ziehen ist, die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde sei mit dem Eigentumsübergang für alle Zeiten beseitigt worden.

In Ansehung des im Beschwerdefall der Agrargemeinschaft Mieders zu beurteilenden Regulierungsplanes hielt der Verfassungsgerichtshof zudem fest, dass die Anteile der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften nach dem Bezug von Nutz- und Brennholz bemessen wurden und ferner über die Bezugsmodalitäten die Festlegungen im Regulierungsplan erfolgten, dass die Weideausübung sämtlichen eingeforsteten Objekten mit dem überwinterten Vieh zusteht, die Gemeinde zur Schottergewinnung zur Instandhaltung der Gemeindegewege berechtigt wurde und den nicht eingeforsteten Gemeindebürgern der Bezug von Ast- und Klaubholz im Gemeinschaftswald insoweit zuerkannt wurde, als dieses Holz nicht von den Schlägerungsberechtigten selbst aufgearbeitet wird.

Daraus folgt, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008 dem Regelungsinhalt des Regulierungsplanes insoweit eine Bedeutung beigemessen hat, als er die rechtskräftige Zuregulierung von Holzbezugs- und Weidenutzungsrechten an die anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften der verfassungsrechtlich gebotenen Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde als nicht im Wege stehend angesehen hat. Nachdem der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang auf den Regelungsinhalt des rechtskräftigen Regulierungsplanes Bedacht nimmt, ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die rechtskräftige Zuregulierung von anderen Nutzungsmöglichkeiten (außer Holz- und Weidenutzung) zu den Anteilsrechten der berechtigten Stammsitzliegenschaften der gegenläufigen Zuordnung dieser Nutzungsmöglichkeiten an die Gemeinde entgegensteht. Dies jedenfalls dann, wenn sich die diesbezüglichen Verhältnisse für die Zuordnung dieser Nutzungsmöglichkeiten seit der Regulierung nicht verändert haben.

Im vorliegenden Berufungsfall ist genau eine solche Situation hinsichtlich der mit rechtskräftigem Regulierungsplan vorgenommenen Zuweisung der aus der Nutzungsmöglichkeit „Jagd“ resultierenden Einnahmen zu den Anteilsrechten sowohl der politischen Gemeinde Axams im Ausmaß von 1553/15531 Anteilen als auch der festgestellten Stammsitzliegenschaften (im Ausmaß der verbleibenden 13978/15531 Anteilen) gegeben. Diese Zuregulierung der Jagdpachteinnahmen zu sämtlichen Anteilsrechten ist rechtskräftig, eine Abänderung dieser rechtskräftigen Regulierungsbestimmung sohin nur dann rechtlich möglich, wenn sich die diesbezüglichen Verhältnisse bei den Jagdpachteinnahmen entscheidungswesentlich verändert haben. Eine solche Änderung wurde weder vorgebracht, noch ist sie erkennbar. Bereits im Regulierungszeitpunkt sind aus dem Gemeinschaftsgebiet Jagdpachteinnahmen erflossen, dies ist auch heute noch der Fall. Dass die Jagdpachterlöse entsprechend der allgemeinen Preissteigerung heute höher sind als seinerzeit, ist nicht als entscheidungswesentliche Änderung anzusehen.

Demnach steht der Abänderung des Regulierungsplanes in diesem Punkt der Jagdpachteinnahmen Rechtskraft entgegen. Dies gilt aber nicht für die von der Erstbehörde der politischen Gemeinde Axams

mit dem angefochtenen Bescheid zugeordneten Substanznutzungen (im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996), da sich diesbezüglich die Verhältnisse entscheidend verändert haben.

2.)

Es könnte sohin grundsätzlich dahingestellt bleiben, ob die Nutzungsmöglichkeit aus der Jagd als Nutzung der Substanz im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 anzusehen ist. Der Landesagrarsenat sieht sich jedoch bezüglich dieser Fragestellung zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

In der demonstrativen Aufzählung von Substanznutzungen in der angeführten Gesetzesbestimmung ist die Jagdnutzung nicht enthalten, obwohl diese Nutzung praktisch bei jeder Agrargemeinschaft gegeben ist, sodass wohl angenommen werden kann, dass der Landesgesetzgeber diese Nutzungsmöglichkeit nicht übersehen hat, sondern die Frage der Zuordnung der Jagdnutzung (entweder zur Substanznutzung oder zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Gemeinschaftsgebietes) bewusst der Lösung im Rechtswege überlassen wollte. Durch die sich aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ ergebende bloß beispielhafte Aufzählung von Substanznutzungen im § 33 Abs. 5 TFLG 1996 beabsichtigte der Landesgesetzgeber offenkundig, nur sehr klare Substanznutzungen gesetzlich zu regeln, während die Zuordnung sonstiger Nutzungen zum Substanzwert der behördlichen Klärung im Rechtswege anheim gestellt wurde.

Wenn in der Gesetzesbestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 die Verpachtung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes als Nutzung der Substanz angeführt ist, lässt sich daraus zur Lösung der Rechtsfrage der Zuordnung der Jagdnutzung (zum Substanzwert oder zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung) nichts gewinnen, da Gegenstand eines Jagdpachtvertrages die Ausübung des Jagdrecht ist und nicht die Verpachtung eines Grundstückes (siehe dazu § 18 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004). Das Jagdrecht ist nach den Begriffsbestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 die Befugnis,

- a) den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen;
- b) sich das erlegte Wild, Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwildes anzueignen (§ 1 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004).

Es wäre auch nicht einsichtig, dass bei einer Verpachtung des Jagdrecht eine Substanzwertnutzung eintreten würde, im Falle einer Eigenbewirtschaftung der Jagd aber nicht, da diesfalls ja keine Verpachtung erfolgen würde. Die im § 33 Abs. 5 TFLG 1996 angeführte Verpachtung agrargemeinschaftlicher Grundstücke als Substanzwertnutzung ist demnach kein schlagendes Argument für die Zuordnung der Jagdnutzung.

In der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu VfSlg. 18.446/2008 wiedergegebenen erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung wird dargelegt, dass die Jagd fallweise in den Regulierungsverfahren auch als agrargemeinschaftliche Bewirtschaftung von Feld und Wald gesehen wurde, weswegen in seltenen Fällen auch die Jagdnutzung in die Regelungen der Regulierungsbescheide miteinbezogen worden sind.

Dem Landesagrarsenat ist bekannt, dass diese Sichtweise nicht nur in seltenen Fällen Platz gegriffen hat, sondern vielmehr in sehr vielen Regulierungsfällen Regelungen über die Jagdnutzung Eingang in die

Regulierungspläne gefunden haben. Diese Vorgehensweise bei der Jagdnutzung findet seine Grundlage darin, dass die Jagdnutzung zum Bereich der Land- und Forstwirtschaft gehörig angesehen wurde.

Dass diese Betrachtungsweise nicht nur eine Sichtweise der historischen Tiroler Regulierungsbehörde gewesen ist, sondern dieselbe Anschauung in verschiedenen Rechtsmaterien sowohl vom Bundes- als auch vom Landesgesetzgeber vertreten wird, ergibt sich beispielsweise aus folgenden heute geltenden Gesetzesbestimmungen:

- a) Nach § 21 Abs. 1 Z. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.
 - b) Gemäß § 2 Abs. 3 Z. 3 der Gewerbeordnung 1994 gehören zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes die Jagd und Fischerei.
 - c) In § 2 Abs. 1 des zum Bundesrecht gehörenden Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes werden die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes definiert und wird in diesem Zusammenhang festgelegt, dass zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion u.a. die Jagd und Fischerei zählen.
 - d) Eine ganz ähnliche Regelung enthält § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes Landarbeitsgesetz 1984.
 - e) Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 des geltenden Bauern-Sozialversicherungsgesetzes werden von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung Personen ausgenommen, deren land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit lediglich in der Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung besteht, sofern sie nicht aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.
- Aus dieser Gesetzesregelung geht hervor, dass die Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung als land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Eine ähnliche Regelung enthält weiters § 30 Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes im Zusammenhang mit der Beitragsentrichtung zur Unfallversicherung.
- f) Im § 5 Abs. 1 der Landarbeitsordnung 2000 hat der Tiroler Landesgesetzgeber die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes definiert und hierbei normiert, dass zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion u.a. die Jagd und die Fischerei zählen.
 - g) Zudem hat der Tiroler Landesgesetzgeber im § 2 Abs. 2 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes festgelegt, dass zur Land- und Forstwirtschaft insbesondere u.a. die Jagd und die Fischerei gehören. Dienstnehmer u.a. in der Jagd- und Fischereiwirtschaft werden nach § 32 Abs. 1 lit. a des zitierten Gesetzes zu Mitgliedern der Landarbeiterkammer erklärt.

Aus den vorangeführten Gesetzesstellen kann ersehen werden, dass die Betrachtungsweise, welche die Jagd als zum Bereich der Land- und Forstwirtschaft zählend ansieht, durchaus verbreitet ist. Im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung gelangt der Landesagrarsenat daher zur Auffassung, dass die Jagdnutzung auch nach den hier anzuwendenden Vorschriften des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 zum Bereich der Land- und Forstwirtschaft gehört.

Der Landesagarsenat übersieht dabei nicht, dass nach § 72 Abs. 7 lit. c TFLG 1996 vom Zuständigkeitsbereich der Agrarbehörde u.a. die Jagd und die Fischerei ausgeschlossen sind. Allerdings geht es bei der Zuordnung des Jagdnutzens aus dem Regulierungsgebiet nicht um eine jagdrechtliche Frage, wie beispielsweise die Festlegung des Jagdgebietes, die Jagdausübung oder die Organisation einer Jagdgenossenschaft, sondern nur um die Zuordnung des Nutzens aus der Jagd. So ist nach der vorzitierten Gesetzesbestimmung auch der Bergbau von der Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen, dennoch hat der Tiroler Landesgesetzgeber in § 33 Abs. 5 TFLG 1996 den Nutzen aus der Betreibung einer Schottergrube oder eines Steinbruches auf den agrargemeinschaftlichen Gemeindegutsgrundstücken der substanzberechtigten Gemeinde zugewiesen, womit die Agrarbehörde bei Festlegung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde die Einnahmen aus der Betreibung von Schottergruben und Steinbrüchen der politischen Gemeinde zuzuordnen hat.

Der Landesagarsenat verkennt schließlich auch nicht, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 9336/1982 in einem Satz folgendes ausgeführt hat: *„Ob freilich eine schematische Regelung dieser Frage angesichts der möglichen Größenordnung, in welcher der Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen von dem durch andere Nutzungsmöglichkeiten mit bestimmten Wert der Liegenschaft inzwischen (etwa im Hinblick auf die Jagd oder auf eine mögliche Baulandwidmung) abweichen kann, heute noch sachlich wäre, muss hier dahinstehen“*.

An dieser Stelle des Erkenntnisses hat sich das Höchstgericht grundsätzlich mit der Frage befasst, ob eine schematische Regelung der Frage der Berücksichtigung des Substanzwertes zu Gunsten der Gemeinden überhaupt sachlich wäre, wobei er meinte, dass diese Frage in dieser Entscheidung dahinstehen könne. Eine explizite Auseinandersetzung mit der Jagdfrage hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen, da es an dieser Stelle seines Erkenntnisses ja eigentlich um eine andere Fragestellung ging.

Nach Meinung des Landesagarsenates kann somit diesem beispielhaften Verweis auf die Jagd nun nicht die Bedeutung eines „obiter dictum“ in der Hinsicht beigemessen werden, dass der Verfassungsgerichtshof bereits dazumal die Jagdfrage in der Weise endgültig entschieden hat, dass der Jagdnutzen zum Substanzwert gehört.

Der Landesagarsenat möchte auch nicht das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2006, Zl. 2004/07/0194, übergehen, womit dieser Gerichtshof mangels Bestehens einer gesetzlichen Definition des Begriffes der „Land- und Forstwirtschaft“ im Verständnis des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes bzw. des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes (Steiermark) die Frage verneinte, ob die Nutzung eines Grundstückes zu Jagdzwecken der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (im Sinne der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte oder das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse) zugeordnet werden kann.

Da der Gerichtshof die Jagdausübung nicht als Pflanzenproduktion oder Tierhaltung in landwirtschaftlicher Hinsicht beurteilte, gelangte er zum Ergebnis, dass die Erweiterung eines bestehenden Bringungsrechtes zu Jagdzwecken auf der Grundlage des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes (Steiermark) rechtlich nicht möglich ist, wobei der Gerichtshof im gegebenen Zusammenhang betonte, dass die mit der Einräumung eines Bringungsrechtes einhergehende Eigentumsbeschränkung restriktiv zu handhaben ist.

Nach Auffassung des Landesagarsenates kann nun diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht unbenommen auf die sich im vorliegenden Berufungsverfahren ergebende Fragestellung der Zuordnung

der Nutzungsmöglichkeit „Jagd“ zu den Substanznutzungen im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 übertragen werden.

Zum einen beurteilte der Verwaltungsgerichtshof den Begriff der „Land- und Forstwirtschaft“ nämlich im zitierten Erkenntnis im Verständnis des Bringungsrechtes (und nicht der agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte) und stellte dabei auf die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion ab.

Zum anderen betonte der Gerichtshof bei seinen Überlegungen die Notwendigkeit der restriktiven Handhabung der Einräumung von Bringungsrechten zum Schutz des Eigentums der durch die Rechtseinräumungen belasteten Grundeigentümer, welcher Gesichtspunkt bei den verfahrensgegenständlichen Fragestellungen,

- wie die Nutzungsmöglichkeiten eines Gemeinschaftsgebietes den Anteilsrechten der Mitglieder einer Agrargemeinschaft zugeordnet werden können und
- ob die Nutzung „Jagd“ im konkreten zum Substanzwert eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 gehört,

nicht zum Tragen kommt.

C) zu einzelnen Berufungsvorbringen:

Bezüglich eines wesentlichen Teiles des Vorbringens der Berufungswerber erfolgte eine entsprechende Auseinandersetzung bereits im Begründungsteil A) betreffend die Gemeindegutsfrage, weshalb hier nur auf jene Vorbringen eingegangen wird, die bislang keine Behandlung erfahren haben.

I.

Insoweit die berufungswerbenden Agrargemeinschaftsmitglieder bezüglich der erstinstanzlichen Entscheidung bemängeln, dass das Anforderungsrecht der politischen Gemeinde Axams betreffend Einzelteile des Regulierungsgebietes einen weiteren Exzess des angefochtenen Bescheides darstelle und die Anforderungsvoraussetzungen (Errichtung von Infrastrukturvorhaben, an denen ein öffentliches Interesse besteht) zu undeterminiert und nach Beliebigkeit einsetzbar seien, was noch mehr für die Formulierung „Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung“ gelte, ist zu erwidern, dass nach § 40 Abs. 3 TFLG 1996 ein entsprechender gesetzlicher Rechtsanspruch für die substanzberechtigte Gemeinde Axams seit dem 19.02.2010 bereits besteht, wobei auch das damit zusammenhängende Verfahren in der genannten Rechtsvorschrift geregelt wurde. Aus diesem Grund wird die inkriminierte Bescheidregelung auf Berufungsebene nicht mehr in die Abänderung des Regulierungsplanes übernommen, zumal eine bescheidmäßige Umsetzung dieser Rechtsposition der substanzberechtigten Gemeinde Axams nicht mehr notwendig ist. Die sich darauf beziehenden Einwendungen gehen daher ins Leere.

II.

Wenn die Berufungswerber gegen die von der Erstbehörde abgeänderte Verwaltungssatzung vorbringen, dass die Rechtseinräumungen zu Gunsten der politischen Gemeinde Axams mit der

verfassungsrechtlichen Institutionsgarantie für die Einrichtung der Selbstverwaltung nicht in Einklang gebracht werden könnten, ist auf die geltende Rechtslage zu verweisen.

Dem Landesagrarsenat steht es nicht zu, die Verfassungswidrigkeit landesgesetzlicher Regelungen zu überprüfen, vielmehr sind geltende Gesetzesvorschriften anzuwenden. Im Übrigen ist hier nochmals darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.02.2011, B 1645/10-9, einen Teil der neuen Verwaltungsrechte der substanzberechtigten Gemeinden in Ansehung von Gemeindegutsagrargemeinschaften bereits als verfassungskonform beurteilt hat.

Nachdem vom Landesagrarsenat als Berufungsbehörde – wie bereits dargelegt – einerseits zur Vermeidung einer Überschreitung des Berufungsgegenstandes und andererseits wegen der ohnehin bereits gegebenen Geltung der neuen und verbesserten Verwaltungsrechte gemäß der TFLG-Novelle 2010 auf eine Neuregelung der Verwaltungssatzung der Agrargemeinschaft Axams verzichtet wird, gehen auch die diesbezüglichen Einreden der Berufungswerber ins Leere.

III.

Insoweit die Berufungswerber bemängeln, dass der angefochtene Bescheid ihre rechtskräftig geschaffenen Anteilsrechte samt der daraus erfließenden Substanzberechtigung ignorieren würde, obwohl der VfGH im Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 klargestellt habe, dass die Agrargemeinschaftsmitglieder auch bei so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften durch die Regulierung des Gemeindegutes substanzberechtigt geworden seien, übersehen sie, dass der VfGH in seinem Erkenntnis vom 28.02.2011, B 1645/10, unter Verweis auf sein Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 ausgeführt hat, dass der Substanzwert ausschließlich der Gemeinde zusteht und die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft in Ansehung des Substanzwertes über keinerlei Rechte verfügen.

IV.

Wenn die Berufungswerber ins Treffen führen, dass eine Änderung des Regulierungsplanes nur insoweit zulässig sei, als geänderte Verhältnisse dies erforderlich machen würden, eine Änderung hinsichtlich der Verhältnisse aber weder bei der Almwirtschaft noch bei der Waldbewirtschaftung noch bei der Jagdwirtschaft gegeben sei, sondern eine solche Änderung nur hinsichtlich der unmittelbar ortsnahen Liegenschaften erkennbar sei, sodass nur in diesem Umfang eine Neuregulierung gerechtfertigt sei, ist folgendes festzuhalten:

Die rechtskräftigen Regulierungsbestimmungen bezüglich der Almwirtschaft und der Waldbewirtschaftung wurden mit dem angefochtenen Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz gar nicht verändert, womit sich hier gar nicht die Fragestellung ergibt, inwieweit geänderte Verhältnisse eine Abänderung der rechtskräftigen Regelungen des Regulierungsplanes vom 13.12.1956 erlauben.

In Ansehung der Jagdwirtschaft wird vom Landesagrarsenat die Auffassung der Berufungswerber geteilt, dass diesbezüglich keine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Bereits im Regulierungszeitpunkt sind Einnahmen aus der Jagdverpachtung erflossen, was auch heute noch der Fall ist. Dass die Jagdpachterlöse heute gemäß der allgemeinen Preissteigerung höher sind als dazumal, wird nicht als entscheidungswesentliche Sachverhaltsänderung bewertet. Demgemäß (und auch aus anderen Gründen) hatte der Landesagrarsenat als Berufungsbehörde die rechtskräftigen

Regulierungsbestimmungen gemäß dem Regulierungsplan vom 13.12.1956 betreffend die aus dem Gemeinschaftsgebiet vereinnahmten Jagdpachterlöse in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung wiederherzustellen.

Nicht zutreffend ist allerdings die Meinung der Berufungswerber, dass die Verwendung der Regulierungsgrundstücke für eine intensive wintersportliche Nutzung bei der Beurteilung der Frage, ob der politischen Gemeinde Axams infolge geänderter Verhältnisse eine Substanzwertberechtigung zureguliert werden kann, keine Rolle spielen könne. Wie sich nämlich aus den vorliegenden Aktenunterlagen (speziell aus den Jahresabrechnungen und aus den mit der Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft abgeschlossenen Verträgen) unzweifelhaft ergibt, haben sich die Substanznutzungen des Regulierungsgebietes gegenüber dem Regulierungszeitpunkt doch entscheidend verändert und vereinnahmt die Agrargemeinschaft Axams heute sehr beträchtliche Einnahmen aus Nutzungen der Substanz des Regulierungsgebietes. Aus diesem Grunde war der politischen Gemeinde Axams ein entsprechendes Substanzwertanteilsrecht an der Agrargemeinschaft Axams zuzuordnen. Entgegen der Auffassung der Berufungswerber war die Substanzberechtigung der politischen Gemeinde Axams nicht nur auf unmittelbar ortsnahe Liegenschaften zu beschränken, da es bezüglich der der substanzberechtigten Gemeinde Axams zustehenden Substanzerlöse nicht darauf ankommt, wo diese im Regulierungsgebiet – ob nun ortsnah oder ortsforn (beispielsweise im Schigebietsraum) – erzielt werden.

D) Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Berufung der Agrargemeinschaftsmitglieder gegen die von der Erstbehörde in dem bekämpften Bescheid vorgenommene Beurteilung des Regulierungsgebietes als Gemeindegut keine Berechtigung zuerkannt werden kann.

Die als Gemeindegut beurteilten Grundstücke standen vor der erfolgten Regulierung unzweifelhaft im Eigentum der politischen Gemeinde Axams und lag in Ansehung dieser Grundstücke jedenfalls im Regulierungszeitpunkt Gemeindegut vor. Es erübrigt sich somit grundsätzlich eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft. Es ist daher auch die Aufnahme der beantragten Beweise für Vorgänge zeitlich weit vor der Regulierung entbehrlich, insbesondere eines historischen und rechtshistorischen Sachbefundes. Es ist festzuhalten, dass für die Entscheidung jedenfalls des gegenständlichen Berufungsfalles die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft als entscheidungswesentlich angesehen werden. Aufgrund der vorliegenden Aktenunterlagen sind diese Verhältnisse im Regulierungszeitpunkt sehr klar nachvollziehbar. Ein weiterer Blick zurück in die Vergangenheit ist somit vorliegend nicht erforderlich.

Davon abgesehen konnte gerade im gegenständlichen Berufungsfall hinsichtlich des von den berufungswerbenden Agrargemeinschaftsmitgliedern für sich beanspruchten Eigentumstitels „Waldservitutenregulierungsvergleich vom 21. (richtig: 27.) 03.1848“ aufgezeigt werden, dass dieser Eigentumstitel für den Eigentumserwerb einer politischen Gemeinde und nicht einer aus den Nutzungsberechtigten zusammengesetzten Agrargemeinde spricht, findet sich doch am Ende der genannten Urkunde der Zustimmungsvermerk der Kommunalkuratelbehörde.

Im Übrigen obliegt die Lösung von Rechtsfragen, wozu die angesprochene Eigentumsfrage gehört, der erkennenden Behörde und kann diese Aufgabe nicht einem Historiker übertragen werden.

Was die von der Erstinstanz vorgenommene Abänderung des Regulierungsplanes in der Hinsicht anbelangt, dass der politischen Gemeinde Axams der Substanzwert der Gemeindegutsgrundstücke zugeordnet worden ist, ist auszuführen, dass die Zuregulierung eines derartigen Substanzwertanteilsrechtes im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 an die politische Gemeinde grundsätzlich rechtsrichtig erfolgt ist.

Mit Bedachtnahme darauf, dass der erstbehördliche Bescheid bereits vor Inkrafttreten der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 betreffend die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften erlassen worden ist, war eine entsprechende Anpassung der Entscheidung erster Instanz an die neuen Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, insbesondere war auch eine Reihe von bescheidmäßigen Rechtseinräumungen zu Gunsten der politischen Gemeinde Axams nicht mehr notwendig, da die diesbezüglichen Rechte bereits seit dem 19.02.2010 entsprechend dem geltenden Landesrecht für die politische Gemeinde Axams bestehen, und zwar zum Teil sogar weiterreichend als im angefochtenen Bescheid vorgesehen. Deshalb war es möglich, bei Anpassung des angefochtenen Spruches an die Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 mehrere Bescheidregelungen der Erstbehörde wegzulassen, was beispielsweise die Verwaltungsrechte der substanzberechtigten Gemeinde Axams in der Agrargemeinschaft wie auch den Herausgabeanspruch der politischen Gemeinde in Ansehung von Regulierungsgrundstücken für im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben betrifft.

Bezüglich der Zuordnung der Jagdpachteinnahmen aus dem Regulierungsgebiet zu den agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten ist festzuhalten, dass die bereits bestehende Verteilungsregelung aufrecht zu erhalten war, zumal gegebene Rechtskraft einer Änderung entgegenstände.

Der bescheidmäßige Zuspruch eines Betrages von € 35.600,-- aus der agrargemeinschaftlichen Rücklage an die politische Gemeinde Axams war zu beheben, da der von der Erstbehörde diesbezüglich gewählte Entscheidungsgegenstand „Substanzansprüche bis zum 31.12.2007“ als rechtlich unzutreffend zu beurteilen war.

Ergeht an:

- 1.) Emil Kircher, Christine Jenewein, Gerhard Jenewein, Johann Schaffenrath sowie Alfons Haider, alle zH. RA Dr. Bernd A. Oberhofer, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck
- 2.) Agrargemeinschaft Axams, zH. Herrn Obmann Herbert Schiener, Omes 18, 6094 Axams
- 3.) Gemeinde Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams
- 4.) Franz Auer, Gries 8/1, 6094 Axams
- 5.) Petra Auer, Dornach 39, 6094 Axams
- 6.) Armin Bachmann, Innsbrucker Str. 68/2, 6094 Axams
- 7.) Susanne Bachmann, Innsbrucker Str. 68/2, 6094 Axams
- 8.) Franz Beiler, Innsbrucker Str. 6/2, 6094 Axams
- 9.) Josef Beiler, Omes 15, 6094 Axams

- 10.) Angelika Beiler, Omes 15, 6094 Axams
- 11.) Herta Böse, Serlesstraße 36, 6063 Rum
- 12.) Karin Verhoeven, Habichtstr. 10/24, 6063 Rum
- 13.) Eva Brantner, Sylvester-Jordan-Str. 11, 6094 Axams
- 14.) Alois Braunegger, Olympiastr. 27, 6094 Axams
- 15.) Andreas Brecher, Bachl 1, 6094 Axams
- 16.) Barbara Brecher, Neder 49, 6095 Grinzens
- 17.) Daniel Brecher, Georg-Bucher-Str. 28, 6094 Axams
- 18.) Thomas Brecher, Innsbrucker Str. 12/2, 6094 Axams
- 19.) Gertrude Brecher, Georg-Bucher-Straße 28/1, 6094 Axams
- 20.) Johann Brecher, Bachl 1, 6094 Axams
- 21.) Rene Brecher, Bachweg 16/1, 6091 Götzens
- 22.) Rosemarie Brecher, Bachl 1, 6094 Axams
- 23.) Anna Bucher, Schlossgasse 3, 6094 Axams
- 24.) Rosa Bucher, Schlossgasse 3, 6094 Axams
- 25.) Hansjörg Bucher, Sylvester-Jordan-Str. 5/21, 6094 Axams
- 26.) Peter Bucher, Karl-Schönherr-Str. 6, 6094 Axams
- 27.) Maria Bucher, Sylvester-Jordan-Str. 8/1, 6094 Axams
- 28.) Maria Löffler, Kirchgasse 6, 6401 Inzing
- 29.) Ines Bucher, Zifres 8b/1, 6094 Zifres
- 30.) Franz Bucher, Sylvester-Jordan-Str. 8/1, 6094 Axams
- 31.) Georg Bucher, Sylvester-Jordan-Str. 8/1, 6094 Axams
- 32.) Walter Bucher, Kirchstr. 10, 6095 Grinzen
- 33.) Josef Colutto, Innsbrucker Str. 22/2, 6094 Axams
- 34.) Erich Danler, Franz Plattner Str. 12c, 6170 Zirl
- 35.) Herbert Danler, Wiesenweg 23/2, 6094 Axams
- 36.) Mathilde Danler, Wiesenweg 23, 6094 Axams
- 37.) Josef Dollinger, Sylvester-Jordan-Str. 13/2, 6094 Axams
- 38.) Notariat Dr. Vetter und Partner, Verlassenschaft nach Dr. Ernst Eigentler, Bruggraben 6, 6020 Innsbruck
- 39.) Hertha Fritz, Verlassenschaft nach Dr. Ernst Eigentler, Gries 1, 6091 Götzens
- 40.) Johann Ennemoser, Innsbrucker Str. 30, 6094 Axams
- 41.) Bernhard Falkner, Georg Bucher Str. 26/1, 6094 Axams
- 42.) Mathilda Falkner, Georg Bucher Str. 26/1, 6094 Axams
- 43.) Heinz Falkner, Gries 9, 6094 Axams
- 44.) Hildegard Falkner, Dornach 38/1, 6094 Axams

- 45.) Thomas Frei, Omes 1, 6094 Axams
- 46.) Hermann Freisinger jun., Gries 4a, 6094 Axams
- 47.) Adele Gayer, Dornach 24/2, 6094 Axams
- 48.) Josef Gleinsner, Zifres 7, 6094 Zifres
- 49.) Maria Gritsch, Burglechnerstr. 6, 6094 Axams
- 50.) Friedrich Gschwandtner, Bachweg 2, 6094 Axams
- 51.) Josef Hagleitner, Omes 12b, 6094 Axams
- 52.) Josef Haid, Innsbrucker Str. 29/6, 6094 Axams
- 53.) Rudolf Haidegger, Burglechnerstr. 10, 6094 Axams
- 54.) Hansjörg Haider, Georg-Bucher-Str. 13, 6094 Axams
- 55.) Franz Haller, Sylvester-Jordan-Str. 30, 6094 Axams
- 56.) Maximilian Haller, Bachweg 3, 6094 Axams
- 57.) Georg Happ, Burglechnerstr. 11/2, 6094 Axams
- 58.) Arnold Happ, Dornach 21/1, 6094 Axams
- 59.) Josef Happ, Georg-Bucher-Str. 6, 6094 Axams
- 60.) Josef Happ, Georg-Bucher-Str. 46, 6094 Axams
- 61.) Maria Happ, Bachweg 7. 46, 6094 Axams
- 62.) Norbert Happ, Einsiedeln 1/1, 6094 Axams
- 63.) Rosina Haselwanter, HNr. 111/2, 6181 Sellrain
- 64.) Herbert Haselwanter, Köhlgasse 13, 6094 Axams
- 65.) Herbert Haidegger, Dornach 5, 6094 Axams
- 66.) Christine Hell, Burglechnerstr. 1, 6094 Axams
- 67.) Heinrich Hell, Burglechner Str. 27, 6094 Axams
- 68.) Heinz Hell, Innsbrucker Str. 11/4, 6094 Axams
- 69.) Rosa Hell, Dornach 7, 6094 Axams
- 70.) Alois Hepperger, Georg-Bucher-Str. 1, 6094 Axams
- 71.) Werner Hepperger, Georg-Bucher-Str. 53/1, 6094 Axams
- 72.) Walter Hetzenauer, Innsbrucker Str. 15, 6094 Axams
- 73.) Karl Hofer, Silbergasse 1, 6094 Axams
- 74.) Mag. Christian Holzknecht, Olympiastr. 3/2, 6094 Axams
- 75.) Rosa Holzknecht, Sylvester-Jordan-Str. 11/1, 6094 Axams
- 76.) Anton Hörtnagl, Burglechnerstr. 50/1, 6094 Axams
- 77.) Gerda Jenewein, Tanneben 12/2, 6181 Sellrain
- 78.) Hermann Jordan, Verlassenschaft nach Hermann Jordan, zH. Dr. Helge Mosheimer, Wilhelm-Greil-Str. 14/III, 6020 Innsbruck
- 79.) Gerhard Kapferer, Karl Schönherr Str. 17, 6094 Axams

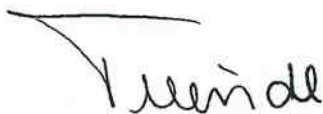
- 80.) Martin Kapferer, Axamer Str. 5/1, 6094 Axams
- 81.) Liselotte Kapferer, Karl Schönherr Str. 17, 6094 Axams
- 82.) Josef Kapferer, Pafnitz 2, 6094 Axams
- 83.) Rudolf Kasbauer, Lizumstr. 21a, 6094 Axams
- 84.) Hermann Kirchmair, Schließlackner 4, 6094 Axams
- 85.) Günther Kleisner, Dornach 3/1, 6094 Axams
- 86.) Johann Klotz, Richterergasse 5/2, 6094 Axams
- 87.) Werner Klotz, Wollbell 7, 6094 Axams
- 88.) Josef Köferle, Innsbrucker Str. 5/3, 6094 Axams
- 89.) Elisabeth Kofler, Franz-Zingerle-Weg 51, 6094 Axams
- 90.) Dagmar Kremser, An-der-Lan-Str. 28a/17, 6020 Innsbruck
- 91.) Helmut Lang, Knappen 5, 6094 Axams
- 92.) Franz Larl, Silbergasse 2, 6094 Axams
- 93.) Rupert Larl, Franz-Baumann-Weg 20/52, 6094 Axams
- 94.) Reinhard Larl, Georg-Bucher-Str. 9/5, 6094 Axams
- 95.) Annelies Leis, Karl Schönherr Str. 36/1, 6094 Axams
- 96.) Franz Leis, Sylvester-Jordan-Str. 15, 6094 Axams
- 97.) Robert Leis, Georg-Bucher-Str. 12/1, 6094 Axams
- 98.) Josef Leis, Wiesenweg 44/2, 6094 Axams
- 99.) Theresia Leis, Schlossgasse 6/1, 6094 Axams
- 100.) Franz Löffler, Minigsgasse 10/1, 6095 Grinzens
- 101.) Martha Löffler, Minigsgasse 10/1, 6095 Grinzens
- 102.) Marianne Mair, Karl Schönherr Str. 28/1, 6094 Axams
- 103.) Alois Markt, Omes 9, 6094 Axams
- 104.) Adelheid Mösl, Innsbrucker Str. 16, 6094 Axams
- 105.) Markus Mösl, Dornach 29, 6094 Axams
- 106.) Edeltraud Nagl, Dornach 23, 6094 Axams
- 107.) Franz Nagl, Karl Schönherr Str. 9/1, 6094 Axams
- 108.) Ottilie Nagl, Karl Schönherr Str. 13/2, 6094 Axams
- 109.) Rudolf Nagl, Gruben 6, 6094 Axams
- 110.) Alois Oberdanner, Pafnitz 3, 6094 Axams
- 111.) Josef Oberdanner, Seite 49, 6095 –Grinzens
- 112.) Anna Oberthanner, Gries 7, 6094 Axams
- 113.) Aloisia Pancheri, Dornach 15, 6094 Axams
- 114.) Alois Payr, Innsbrucker Str. 32/1, 6094 Axams
- 115.) Peter Peböck, Burglechnerstr. 4, 6094 Axams

- 116.) Elisabeth Peböck, Burglechnerstr. 4, 6094 Axams
- 117.) Anna Pernlochner, Innsbrucker Str. 13, 6094 Axams
- 118.) Max Pernlochner, Kalchgruben 6/2, 6094 Axams
- 119.) Waldtraud Pernlochner, Kalchgruben 6/2, 6094 Axams
- 120.) Pfarrpründe Axams, zH. Herrn Josef Hell, Sylvester-Jordan-Str. 2, 6094 Axams
- 121.) Claudia Plattner, Dornach 34/1, 6094 Axams
- 122.) Frieda Plattner, Dornach 34/2, 6094 Axams
- 123.) Günter Plattner, Dornach 34/1, 6094 Axams
- 124.) Josef Plattner, Lindenweg 1, 6094 Axams
- 125.) Thomas Prantner, Pafnitz 62/1, 6094 Axams
- 126.) Ilona Praxmarer, Wiesenweg 5/1, 6095 Grinzens
- 127.) Günther Riedl, Köhlgasse 15, 6094 Axams
- 128.) Roland Ruetz, Dornach 30/1, 6094 Axams
- 129.) Bibiane Ruetz, Dornach 30/1, 6094 Axams
- 130.) Christine Sarg, Gries 6/1, 6094 Axams
- 131.) Alois Schaffenrath, Dornach 35a/1, 6094 Axams
- 132.) Ernst Schaffenrath, Kalchgruben 17/1, 6094 Axams
- 133.) Franz Schaffenrath, Dornach 36, 6094 Axams
- 134.) Karl Heinz Schaffenrath, Omes 3, 6094 Axams
- 135.) Leo Schaffenrath, Kalchgruben 15/2, 6094 Axams
- 136.) Stefan Schaffenrath, Kirchfeld 11a, 6094 Axams
- 137.) Herbert Schiener, Omes 18, 6094 Axams
- 138.) Bernhard Schilcher, Innsbrucker Str. 27, 6094 Axams
- 139.) Josef Schilcher, Jennisweg 10, 6094 Axams
- 140.) Eduard Schmidinger, Burglechnerstr. 5/1, 6094 Axams
- 141.) Walter Schober, Kohlstatt 14a, 6095 Grinzens
- 142.) Robert Schweighofer, Burglechnerstr. 4d, 6094 Axams
- 143.) Sennereigenossenschaft Axams, zH. Herrn Siegfried Ruetz, Dornach 30/1, 6094 Axams
- 144.) Roland Seppi, Kalchgruben 5/1, 6094 Axams
- 145.) Elisabeth Singer, Kalchgruben 5/1, 6094 Axams
- 146.) Marianne Steixner, Römerstr. 5, 6070 Ampass
- 147.) Rosmarie Suitner, Gries 7, 6094 Axams
- 148.) Gerhard Töpfer, Sylvester-Jordan-Str. 9, 6094 Axams
- 149.) Norbert Töpfer, Dornach 43, 6094 Axams
- 150.) Christopf Töpfer, Dornach 43a, 6094 Axams
- 151.) Ernst Triendl, Burglechnerstr. 7/1, 6094 Axams

- 152.) Anna Triendl, Burglechnerstr. 7/1, 6094 Axams
- 153.) Claudia Volderauer, Omes 7, 6094 Axams
- 154.) Thomas Volderauer, Omes 7, 6094 Axams
- 155.) Christian Wachter, Innsbrucker Str. 58, 6094 Axams
- 156.) Clemens Weiskopf, Burglechnerstr. 30, 6094 Axams
- 157.) Andrea Weiskopf, Burglechnerstr. 30, 6094 Axams
- 158.) Josef Wild, Omes 8, 6094 Axams
- 159.) Angelika Winkler, Innsbrucker Str. 2/2, 6094 Axams
- 160.) Gerhard Winkler, Innsbrucker Str. 4/2, 6094 Axams
- 161.) Margarethe Winkler, Innsbrucker Str. 2/4, 6094 Axams
- 162.) Ing. Roland Würtenberger, Moosweg 2/1, 6094 Axams
- 163.) Alois Zeisler, Burglechnerstr. 12, 6094 Axams
- 164.) Dr. Anton Zimmermann, Georg-Bucher-Str. 8/1, 6094 Axams
- 165.) Anneliese Zorn, Dorfstraße 27/1, 6142 Mieders
- 166.) Elfriede Zorn, Karl Schönherr Str. 5/3, 6094 Axams
- 167.) Friedrich Zorn, Dorfstraße 27/1, 6142 Mieders
- 168.) Hannes Zorn, Dorfstraße 25, 6142 Mieders

Für den Landesagarsenat:

Die Schriftführerin:



TRIENDL



Der Vorsitzende:



Dr. AICHER